Breslauer Zeitung.

Vierteljähriger Abonnementspr. in Breslau 5 Mark, Wochen-Abonnem. 50 Pf., außerhalb pro Quartal incl. Porto 6 Mark 50 Pf. — Insertionsgebühr für den Raum einer sechstheiligen Petit-Zeile 20 Pf., Reclame 50 Pf.

Expedition: Herrenstraße Nr. 20. Außerdem übernehmen alle Post-Anstalten Bestellungen auf die Zeitung, welche Sonntag und Montag einmal, an den übrigen Tagen zweimal erscheint.

Nr. 220. Mittag=Ausgabe. Siebenundfünfzigster Jahrgang. — Verlag von Eduard Trewendt. Freitag, den 12. Mai 1876.

Deutschland.

O. C. Landtags-Verhandlungen.

52. Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 11. Mai.

10 Uhr. Am Ministertische Falk, Achenbach, Geh. Räthe Bartsch, Brefeld u. A.

Von dem Abgeordneten Reichensperger ist ein Antrag eingebracht, betreffend den katholischen Religionsunterricht in den Volksschulen.

Der erste Gegenstand der Tagesordnung ist die Interpellation des Abgeordneten von Heeremann: „Durch Verfügung der königlichen Regierung und des königlichen Oberpräsidiums zu Münster vom 23. September pr. und vom 3. Januar dieses Jahres ist den Eigenthümern der Gebäude, welche von den Ordensgenossenschaften der Kapuziner und Franziskaner vor ihrer im Sommer vorigen Jahres erfolgten Auflösung miethweise benutzt worden waren, untersagt worden, die an den betreffenden Gebäuden befindlichen Kapellen, da sich Andächtige zum Gebete in denseben eingefunden hätten, offen stehen, und mit den Glocken derselben läuten zu lassen und zugleich ist einem früheren Klosterbruder, welcher in den Dienst des Besitzers des früher von den Capuzinern angemietheten Gebäudes getreten und von diesem mit der Aufsicht über Haus und Garten betraut war, verboten worden, ferner in dem betreffenden Hause zu wohnen. Auf Grund dieser Vorgänge, durch welche in das Recht des Privateigenthums und in die persönliche Freiheit in gesetzwidriger Weise eingegriffen worden, erlaube ich mir, an die königliche Staatsregierung die Frage zu richten: Wird dieses Verfahren von der königlichen Staatsregierung gebilligt? Was ist, resp. wird geschehen, um Abhilfe zu schaffen?"

Abg. v. Heereman: Wenn ich, obwohl diese Angelegenheit bereits bei Gelegenheit der zweiten Berathung des Etats zur Sprache gebracht worden ist, doch noch diese Interpellation eingebracht habe, so geschah es nicht, um den Culturkampf wieder auf die Tribüne zu bringen, sondern weil trotz der sofort nach der Verfügung der Regierung zu Münster erhobenen und später wiederholten Beschwerden der Betheiligten bis zur Einbringung der Interpellation am 8. März keine Entscheidung des Ministeriums erfolgt war und weil wir Katholiken natürlicher Weise, je öfter wir in unseren Gefühlen verletzt werden, desto empfindlicher werden. Es bestimmte mich auch der Umstand, daß mir der Vorsitzende der Petitions-Commission erklärte, er sei nicht in der Lage, die in dieser Sache vorliegende Petition zur baldigen Erledigung zu bringen. (Hört! hört! im Centrum.) Auf eine Wiederholung der von mir schon bei der Etatsberathung gegebenen Erörterungen der Sachlage verzichte ich vorläufig, da nach Zeitungsnachrichten durch Verfügung des Cultusministers vom 6. Mai die Oberpräsidialverfügung hinsichtlich der Franziskaner-Capelle aufgehoben worden ist. Ich hoffe, daß auch die Angelegenheit des Klosterbruders in dem von mir gewünschten Sinne erledigt werden wird. Ich bitte zunächst den Herrn Cultusminister, eine Erklärung abgeben zu wollen, da meine Interpellation möglicher Weise dadurch gegenstandslos wird.

Der Cultusminister: Die beiden Beschwerden des Kaufmann Albers in Münster und des Grafen Galen sind der Staatsregierung in ihrer Centralinstanz zugegangen und in Erörterung gezogen worden, ehe der Abg. v. Heereman hier überhaupt die Angelegenheit zur Sprache gebracht hat. Nach den früheren Ausführungen des Interpellanten sollen die Anordnungen der dortigen Provinzialbehörden ganz exorbitante sein, sie erscheinen aber bei genauer Betrachtung doch nicht so jedes Rechtstitels baar, wie der Herr Abgeordnete meinte. Von einzelnen anderen Gesichtspunkten abgesehen, bestand bei den Provinzialbehörden die Meinung, daß die zu gleicher Zeit mit der Niederlassung der Franziskaner in Münster errichtete Franziskanerkirche, über deren Schließung sich der Kaufmann Albers beschwert, lediglich ein Annexum der Niederlassung sei und als solches mit der Niederlassung wegfalle. Man kann über eine solche Auffassung streiten, aber Sie werden sie nicht als eine solche bezeichnen dürfen, wie sie von dem Abg. v. Heereman bei der ersten Gelegenheit charakterisirt worden ist. Wäre diese Argumentation richtig gewesen, dann würde es sich im vorliegenden Falle um die Errichtung einer neuen Kirche handeln, die nicht das Erbauen einer Kirche bezeichnet, sondern das Herstellen eines Gebäudes als Kirche, und nach § 176 des 11. Titels zweiten Theiles des Landrechts wäre hierzu die Genehmigung der Staatsbehörde nothwendig gewesen. Die Voraussetzung der Regierung hat allerdings in der Centralinstanz als richtig nicht anerkannt werden können, denn es hat sich ergeben, daß diese Kirche nicht blos für die Zwecke der Conventualen hergestellt worden ist, sondern vom ersten Augenblicke an auch für den öffentlichen Gottesdienst. Es ist mir sogar möglich geworden, ein Verzeichniß über die Gottesdienste in der Stadt Münster zu erhalten, in welchem dieser Gottesdienst erwähnt ist. Dieser Zustand ist auch von der Staatsregierung, obwohl der § 176 in Geltung war, 20 Jahre geduldet worden. Der Herr Minister des Innern und ich konnten diese Kirche also nicht als eine neue Kirche betrachten. Es fragte sich also nur, ob das Gesetz vom 31. Mai v. J., betr. die Auflösung der Orden und Congregationen, in dieser Beziehung eine Handhabe gäbe.

Diese Handhabe würde aber nur vorhanden sein, wenn entweder die Kirche weiter zu Ordenszwecken benützt würde, oder wenn sich an die Kirche eine Thätigkeit lehnte, welche sich als Wiederaufleben der betreffenden Niederlassung darstellt. Sonst möchte es gehen, wie in Neustadt in Westpreußen mit dem dortigen Franziscanerkloster; im Jahre 1834 ist es nach langen Unterhandlungen durch Allerhöchste Ordre aufgehoben worden und im Jahre 1873 habe ich die letzten und zwar viel zahlreicher gewordenen Mönche daraus entfernt. (Heiterkeit.) Die Entscheidung in Betreff der Kapuzinerkirche hat noch nicht getroffen werden können. Es versteht sich ganz von selbst, daß dieselben Grundsätze auch dieser Kirche gegenüber zur Anwendung kommen werden; es liegt aber noch nicht klar, ob nicht in der That der eben bezeichnete Zustand vorliegt, daß es sich nämlich um die Retablirung der aufgelösten diesmal nicht Franziscaner-, sondern Capuzinerniederlassung handle. Wenn Alles so ist, wie der Herr Interpellant früher ausführte, so wird die von mir angedeutete Schlußfolgerung nicht gezogen werden können, aber es bestehen zwischen den eingeforderten Berichten und den Angaben des Abgeordneten v. Heeremann Differenzen und es müssen noch thatsächliche Feststellungen stattfinden. Es ist dem Beschwerdeführer, Grafen Galen, davon Kenntniß und ihm dadurch Gelegenheit gegeben, die Sache zu beschleunigen. Ich erwähne dies ausdrücklich, weil er in Betreff des Klosterbruders die geforderte Auskunft verweigert hat.

Auf den Antrag des Abg. v. Schorlemer-Alst tritt das Haus in eine Besprechung der Interpellation.

Abg. v. Heereman: Die Giltigkeit des § 176, Theil II, Tit. 11 des Allg. Landrechts, muß ich entschieden bestreiten. Derselbe ist durch Art. 12 der Verfassungsurkunde, welcher die Freiheit des religiösen Religionsbekenntnisses und vor Allem auch der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Religionsübung gewährleistet, unbedingt aufgehoben. (Sehr richtig! im Centrum.) Der Capuzinerbruder Rufinus ist aus dem Capuzinerorden ausgeschieden und in den Dienst des Grafen Galen getreten. Mit welchem Rechte will man ihm daher jetzt verweigern, in dem Kloster seine Wohnung zu nehmen? Es ist doch offenbar vernunftwidrig, anzunehmen, daß durch einen aus dem Orden ausgetretenen Klosterbruder eine neue Ansiedelung dieses Ordens begründet werden könnte.

Cultusminister Falk: Die Herren vom Centrum, die dem Vorredner so lauten Beifall zuriefen, als er behauptete, der § 176 des Landrechts sei durch die Verfassung aufgehoben, machen damit implicite der Volksvertretung und der gesammten gesetzgebenden Gewalt den Vorwurf der Verfassungsverletzung. Denn das Haus hat in dem Gesetz vom 20. Juni 1875 ganz allgemein die Bestimmung gutgeheißen, daß, wenn eine Gemeinde eine neue Kirche errichten will, dazu staatliche Genehmigung erforderlich sei. Denselben Beschluß hat Ihre Commission zu dem heute auf der Tagesordnung stehenden Gesetz über die staatlichen Aufsichtsrechte bei der Vermögensverwaltung in den katholischen Diöcesen gefaßt. Was die gegenwärtige Stellung des Bruders Rufinus betrifft, so wird eben bestritten, daß er aus dem Orden wirklich ausgetreten sei. In der Eingabe des Grafen Galen steht nur, er wäre aus dem Convent ausgetreten. Glauben Sie denn wirklich, daß es der Regierung möglich ist, auf die bloße Erklärung eines Ordensbruders: „ich bin aus dem Orden ausgeschieden", dies ohne Weiteres zu glauben? (Oho! im Centrum.) Meinen Sie wirklich, daß das bloße Ausziehen des Ordenskleides die Ordensqualität aufhebt? (Ja wohl! im Centrum.) Sie sagen ja; aber Ihre eigenen Geistlichen und Oberbehörden schlagen Sie in dieser Beziehung und strafen Sie Lügen. (Unruhe und Widerspruch im Centrum.) Ich habe recht interessante Urkunden in Händen, Ordensgeistliche und zwar auch Franziskaner betreffend, die behaupteten, aus dem Orden ausgetreten zu sein, und was sagen die Urkunden darüber? — Ich glaube, ich habe sie zufällig hier in meiner Mappe. (Heiterkeit.) Es wird jenen Geistlichen erlaubt, so lange die gegenwärtigen Zustände so sind, den Rock, das geistliche Gewand auszuziehen und sich auch von dem gemeinsamen Leben zu dispensiren, aber sie werden ermahnt, zum Zeichen ihrer fortdauernden Zugehörigkeit das Franziskanerkreuz nach innen zu tragen (Hört! hört! links.) Wenn solche Dinge constatirt sind, dann müßten Sie doch wirklich der Staatsregierung eine wahrhaft sträfliche Leichtgläubigkeit zutrauen, wenn sie der bloßen Erklärung: „ich bin aus dem Orden ausgetreten", Glauben schenken sollte. (Sehr wahr! links.) Die Regierung verfährt also bei Prüfung dieser Beschwerde blos sorgsam und gewissenhaft und das ist ihre Pflicht. (Lebhafter Beifall links. Zischen im Centrum.)

Abg. Windthorst (Meppen): Auch ich bin durchaus mit dem Abg. von Heereman der Meinung, daß die betreffende Bestimmung des Landrechts durch Artikel 15 der Verfassung, und nachdem dieser eliminirt worden, unzweifelhaft durch den noch zu Recht bestehenden Artikel 12, aufgehoben ist. Der Einwand des Ministers hiergegen ist absolut hinfällig. In dem Gesetz vom 20. Juni 1875 hat es sich nur darum gehandelt, in der Gemeinde und auf Kosten, also unter der Verantwortlichkeit der Gemeinde, Pfarrkirchen zu bauen. Hierzu sollte die Zustimmung der Regierung erforderlich sein. Ganz etwas anderes ist es aber, wenn eine Kirche durch einen Privatmann gebaut wird. Oder sollte es etwa in dem Rechtsstaate Preußen unzulässig sein, daß Jemand auf seine Kosten eine Kirche baut und mit seinen Nachbarn und Freunden darin öffentlich betet? Darauf möge mir der Cultusminister Antwort geben. Sollte das wirklich im preußischen Staate Rechtens sein, dann wäre dies allerdings eine hübsche Unterschrift unter das Gemälde, welches sicher demnächst erscheinen wird, und den Minister darstellt, wie er es endlich dahin gebracht hat, ein Paar Mönche aus dem Kloster Neustadt zu vertreiben, eine Heldenthat ohne Gleichen, würdig eines Ehrenmonuments. (Oh! Oh! links. Sehr wahr! im Centrum.) Der Minister scheint zu glauben, daß das Klostergesetz ihm das Recht giebt, Personen, welche in einer aufgelösten Niederlassung verblieben sind, zu hetzen wie das Wild. Das ist absolut die Meinung des Gesetzes nicht. Die Niederlassung als solche ist aufgelöst, damit ist aber keineswegs gesagt, daß die betreffende Person deshalb das Local verlasse. (Heiterkeit.) Sie dürfen nur keine Ordensthätigkeit in demselben betreiben, sie dürfen nicht mehr in ihrer Ordenstracht erscheinen; aber sie haben absolut nicht aufgehört, preußische Staatsbürger zu sein und als solche können sie so viel sie wollen, in einem Hause zusammenleben, gemeinschaftliche Menagen haben und — erschrecklich für den Cultusminister zu hören — auch gemeinschaftlich beten. (Heiterkeit.)

Ich weiß sehr genau, daß in den Ministerialberathungen des betreffenden Gesetzes sehr viel über diesen Punkt verhandelt worden ist. Man hat hier zuerst eine beschränkende Bestimmung einführen wollen, hat aber schließlich geglaubt, man werde aus der bestehenden Fassung schon alles Wünschenswerthe herausinterpretiren können und dies scheint man nun thatsächlich gründlich besorgen zu wollen. Wir sehen hier, wie der große preußische Staat mit seiner Million Soldaten und mit seinem Schullehrer-Heer ohne Ende vor einem Klosterbruder in Angst geräth und Monate nöthig hat, um zu entdecken, ob er ein Klosterbruder ist, oder nicht. Wir wollen eine Ruhmeshalle bauen. Ich denke, wir setzen als erste Figur den Cultusminister und diesen Kapuziner hinein. (Heiterkeit.)

Cultusminister Falk: Ich habe aus der Rede des Abg. Windthorst den überzeugenden Eindruck gewonnen, daß er große Worte macht, weil er seiner Sache nicht sicher ist. (Sehr wahr! links. Widerspruch im Centrum.) Gewiß sind hier große Worte recht unnütz gebraucht worden. So z. B.: Der Kapuziner wird gehetzt wie ein Wild. Der gute Mann kann an allen Orten in Münster ganz ungestört leben. Er wohnt auch ruhig dort und geht alle Mittage zum Kloster, um sich sein Essen geben zu lassen; und das nennt der Vorredner: er wird gehetzt wie ein Wild. (Heiterkeit.) Wenn er aber meint, es genüge die Erklärung, daß die Ordensmitglieder den geistlichen Rock ausziehen, um für sie das Recht zu erhalten, ganz ruhig zusammen nach wie vor in der Ansiedelung sitzen zu bleiben, dann irrt er sich doch sehr; dann wäre es ziemlich unnütz gewesen, überhaupt die Maigesetze zu machen. (Sehr richtig!) Im Uebrigen bin ich sehr erstaunt gewesen, daß der Vorredner von geheimen Actenstücken über Ministerialverhandlungen Kenntniß hat, von denen ich persönlich ganz und gar nichts weiß. (Heiterkeit.) Es ist das wiederum ein Beweis, welchen Werth die Grundlage der Ausführungen des Vorredners beanspruchen kann.

Abg. von Schorlemer-Alst: Der Minister meinte, wir kämen hier immer mit überflüssigen Beschwerden. Ich dächte doch, wenn die im Culturkampf erlassenen Maigesetze, die an sich schon hart genug sind, in der Ausführung von den Behörden auf ungehörige chikanöse Weise verschärft werden (Unruhe), und wenn alle unsere Beschwerden darüber im Instanzenzuge vergebliche sind, was bleibt uns dann anderes übrig, als hier vor das Haus und das Land zu treten und zu sagen: auf diese Weise werden die katholischen Staatsbürger in Preußen behandelt mit Verletzung der Parität und des Rechts. Wie sieht denn überhaupt noch ein freier Preuße aus (Heiterkeit), wenn er nicht mehr das Recht haben soll, nachdem er ausdrücklich seinen Austritt aus dem Orden erklärt hat, in seinem bisherigen Wohnsitz zu verbleiben? Man will an den Austritt des Klosterbruders nicht glauben, weil er einmal einem ordinirten Geistlichen die Messe bedient habe. Ist denn das ein Act der Ordensgeistlichkeit? Das thue ich selber sehr oft zu Hause, ich schätze es mir zur Ehre und ich gehöre keinem Orden an. Wie kann man das Verbleiben des früheren Klosterbruders im Kloster eine Ansiedelung nennen? Zu einer Ansiedelung gehören doch wenigstens zwei. (Gelächter und Widerspruch.) Wenn sich ein ausgetretener Klosterbruder etablirt, wo er will, so kommt die Behörde und sagt ihm: Das geht nicht, Du bildest eine Niederlassung. Soll ein solches unerhörtes Vorgehen der Behörden als berechtigt anerkannt werden, dann kommen wir in Zustände hinein, die nicht mehr deutsch und selbst nicht mehr russisch, sondern absolut unvernünftig und barbarisch sind.

Die Interpellation ist hiermit erledigt.

Es folgt die zweite Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Betheiligung des Staates an dem Unternehmen einer Eisenbahn von Itzehoe über Wilster, Taterphal und Meldorf nach Heide.

Abg. Hansen wünscht allen derartigen Unternehmungen, welche von energischen Privaten im Interesse des Landes in die Hand genommen werden, dieselbe Unterstützung wie dem vorliegenden.

Abg. Lipke erklärt, daß er nach näherer Erkundigung die Bedenken, die er bei der ersten Lesung gehabt habe, vollständig fallen lasse und das Gesetz unverändert zur Annahme empfehle.

Das Gesetz wird in seinen einzelnen Paragraphen ohne weitere Debatte genehmigt.

Letzter Gegenstand der Tagesordnung ist die Specialberathung des Gesetzentwurfs über die Aufsichtsrechte des Staates bei der Vermögensverwaltung in den katholischen Diöcesen.

§ 1 lautet: Die Aufsicht des Staats über die Verwaltung: 1) der für die katholischen Bischöfe, Bisthümer und Capitel bestimmten Vermögensstücke, 2) der zu kirchlichen, wohlthätigen oder Schulzwecken bestimmten und unter die Verwaltung oder Aufsicht katholisch-kirchlicher Organe gestellten Anstalten, Stiftungen und Fonds, welche nicht von dem Gesetze vom 20. Juni 1875 betroffen werden, wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ausgeübt.

Abg. v. Jazdzewski: Mit dem gegenwärtigen Gesetzentwurf geht man wieder einen guten Schritt weiter, die Bischöfe zur Unterwürfigkeit unter die Staatsgewalt zu zwingen und sie zu Maschinen der Regierung herabzuwürdigen. Die Motive stellen die Nothwendigkeit der Vorlage als eine Consequenz des Gesetzes vom 20. Juni 1875 hin, sie nehmen sich aber nicht die Mühe, die Nothwendigkeit nachzuweisen. Wenn man darauf hinweist, daß einzelne Bischöfe das Vermögen schlecht verwaltet haben, so glaube ich, daß der Staat am wenigsten berechtigt ist, derartige Vorwürfe zu einer Zeit zu machen, wo man sich bitter über die Verwaltung einzelner Institute des Staates selbst beklagen muß. Ich sehe überhaupt wirklich nicht ein, weshalb die Staatsregierung, um ihren Zweck zu erreichen, so viele Paragraphen macht, sie hätte doch in einem einzigen Paragraphen einfach erklären sollen: das Kirchenvermögen geht an den Staat über.

Abg. Dauzenberg: Die allgemeinen Gründe, welche mich und meine Parteifreunde bewegen, gegen das Gesetz zu stimmen, sind Ihnen Allen bekannt. Wir können dieses Product der aufgeregten Zeit, welche schon so viele derartiger Erzeugnisse hervorgebracht hat, nicht annehmen, weil es Hand anlegt an Jahre lang bestehende Zustände, die zu keiner Klage Veranlassung gegeben haben, und weil durch diese Staatsbevormundung gänzlich mit dem Prinzip der Selbstverwaltung gebrochen wird, die man in letzter Zeit auf allen übrigen Gebieten durchzuführen bestrebt gewesen ist. Für die Nothwendigkeit der Beseitigung der alten Zustände wird von der Regierung in den Motiven ein faßbarer Grund überhaupt nicht angeführt; es wird einfach gesagt: „Das Bedürfniß zum Erlaß eines solchen Gesetzes kann nicht in Abrede gestellt werden; einer näheren Ausführung bedarf dieser Satz nicht." Wenn man das Maß der dem Staate durch diese Vorlage über die Kirche eingeräumten Rechte betrachtet, so muß man dem Abg. Reichensperger zustimmen, daß man einen solchen Zustand sich wohl vorstellen könne, in einem Polizeistaate, oder in einem Staate, in welchem Staat und Kirche wesentlich im Einklang stehen, aber nicht in einem Rechtsstaate wie Preußen, besonders da die Majorität der Landesvertretung, mit der Regierung an der Spitze, sich direct feindlich der katholischen Kirche gegenüberstellt. Was die Regierung in Bezug auf die Begründung versäumt hat, das haben bei der ersten Lesung die Abgg. v. Haucke und v. Sybel nachholen zu müssen geglaubt. Was die Ausführungen des ersteren Herrn anbetrifft, so war mir von denselben nur das interessant, daß er in Bezug auf die Confession Farbe bekannt hat, und es wird nächstens im Parlaments-Almanach die Bemerkung hinzugefügt werden müssen: gewesener römischer Katholik. Die Ausführungen des zweiten Redners waren in der alten Weise gehalten, es sei in früherer Zeit gefehlt worden, und die jetzige Regierung suche dies wieder gut zu machen, nachdem man die schlimmen Folgen erkannt habe. Selbstverständlich wird diese kühne Behauptung wieder aufgestellt ohne irgend welche Thatsachen zur Begründung anzuführen.

Entschieden unglücklich ist aber Herr v. Sybel in der Behauptung gewesen, daß die Steuern, welche von den Kirchenbehörden auferlegt würden, am Rheine sich von Jahr zu Jahr mehrten. Es ist bedauerlich, daß von Leuten, die überhaupt nichts von der Sache verstehen, in so verletzender Weise, wie es neulich geschehen, über derartige Dinge gesprochen wird. Es gehört allerdings ein außerordentliches Maß von Ignoranz in katholischen Dingen dazu, wenn man von einem rheinischen Bauern sich erklären läßt, daß er, wenn er sich weigere, den Peterspfennig zu zahlen, auf 300 Jahre ins Fegefeuer gebannt würde. Abg. v. Schorlemer hat dem Abg. v. Sybel schon neulich das Zeugniß ausgestellt, daß er sich in Bezug auf Unerfahrenheit seine volle Jugendfrische bewahrt habe, aber derselbe ist doch lange genug am Rhein gewesen, um den rheinischen Humor zu kennen; wenn er sich trotzdem ein derartiges Märchen hat aufbinden lassen, so ist dies von einem Geschichtsprofessor, der doch Kritik üben sollte, nicht besonders lobenswerth. Wenn nun der Abg. v. Sybel keine einzige Thatsache gegen die bisherigen Zustände hat vorbringen können, so ist das für mich ein Beweis, daß dieselben vortrefflich gewesen sein müssen. Es liegt deshalb nicht der geringste Grund vor, hier ein bureaukratisches Element in die Verwaltung zu bringen, während Sie auf allen anderen Gebieten die Selbstverwaltung durchführen, und Sie werden es später bereuen, der Regierung eine solche Macht in die Hände gegeben zu haben. Was speciell den § 1 anbetrifft, so hatten wir in der Commission darauf hingewiesen, daß das vorliegende Gesetz nur die Aufsichtsrechte des Staates über die Vermögensverwaltung der katholischen Bischöfe u. s. w. betreffe, aber keineswegs über die Verwaltung selbst. Die Nr. 2 gehe aber über diesen Zweck hinaus, indem sie alle Anstalten unter die Aufsicht des Staates stelle, auch solche, die kein eigenes Vermögen besäßen, sondern nur durch Zuschüsse und Sammlungen unterhalten würden. Die Commission ist aber nicht auf unseren Antrag, der diesem Uebelstand abhelfen sollte, eingegangen, es scheint auch hier, wie bei den übrigen Kirchengesetzen, das Bestreben zu herrschen, eine möglichste Dunkelheit in den Wortlaut hineinzubringen. Zeigen Sie durch Ablehnung des § 1, daß Ihnen die Beförderung einer freiheitlichen Entwickelung vorschwebt und daß nicht Alles gut ist, wenn sich der Staat hineinmischt. (Beifall im Centrum.)

Abg. v. Sybel: Ich erblicke in der Aeußerung des Vorredners über meine neuliche Rede nur eine Anerkennung meiner politischen Consistenz, für die ich ihm sehr dankbar bin; ein anderes Urtheil von ihm über meine politische, wissenschaftliche und historische Thätigkeit würde mich überrascht haben, denn Großdeutsche, Welfen und Ultramontane sind seit Jahren einig, daß ich von wissenschaftlicher Kritik und Unbefangenheit vollkommen frei bin. Ich habe über die Stimmung der rheinischen bäuerlichen Bevölkerung in Bezug auf den dem Clerus schuldigen Gehorsam durchaus kein Wort zu viel gesagt, jeder, der es versucht, in den clericalen rheinischen Bezirken eine liberale Wahlagitation zu unternehmen, wird heut so gut wie vor 3 Jahren die Erfahrung machen, daß er ein für allemal die Antwort bekommt: ja, das mag alles wahr sein, aber wir müssen den Geistlichen gehorchen. Man bekommt sogar gelegentlich die Antwort: Der Herr Caplan hat es verboten und was der Caplan sagt, das ist Gottes Wort. (Heiterkeit.) Bei aller Anerkennung für diese Disciplin bestreite ich Ihnen doch das Recht, es als Insulte Ihrer Kirche zu erachten, wenn Jemand diese Thatsache constatirt. Der College Dauzenberg meinte: da ich die materielle Schlechtigkeit der bischöflichen Vermögensadministration nicht nachgewiesen habe, so sei damit die Trefflichkeit derselben sattsam dargethan. Ich kann auf eine derartige Autorität durchaus nicht Anspruch machen, denn ich bekenne mich offen als unwissend über die Details der bischöflichen Administration in den preußischen Diöcesen. Wo sind denn diese Administrationen jemals an die Oeffentlichkeit getreten? Die Administration des preußischen Staates vollzieht sich im Lichte der Oeffentlichkeit, unter stetiger Discussion der Interessenten und ihrer Vertreter. (Abg. Windthorst [Meppen]: Reptilienfonds.) In jedem Staate giebt es einzelne Fonds, welche die Volksvertretung mit vollem Vertrauen der Regierung zur Verfügung stellt. (Lebhafter Widerspruch im Centrum.) Sie, meine Herren vom Centrum, sind doch nicht jeder für sich die Volksvertretung, sondern es ist dies die Mehrheit dieses Hauses. Und wieviel Procent des gesammten Staatshaushalts bilden denn diese Fonds? Nicht blos der kirchliche Reptilienfonds, das päpstliche Preßbureau hüllt seine Verwaltung in Dunkel, so daß man nur zufällig durch das Bekenntniß einer clericalen Turiner Zeitung erfährt, daß der Papst die Gnade gehabt hat, die Fonds dieses Preßbureaus um einige hunderttausend Franken zu erhöhen, sondern Ihre ganze Verwaltung ist der öffentlichen Discussion entzogen.

Die Bischöfe machen oder machten in ihren Anzeigeblättern bekannt, was ihnen anstand, das Uebrige nicht, und wenn also ein gewisses Mißtrauen gegen die Solidität und Gemeinnützigkeit dieser Verwaltung existirt, so haben Sie sich nur an Ihre bischöflichen Behörden zu wenden, welche das Licht der Oeffentlichkeit bisher consequent und grundsätzlich gescheut haben. Es hat übrigens an Klagen und Beschwerden über diese Verwaltung keineswegs gefehlt. Der Abg. Dauzenberg hat erklärt, daß der Erbischof Förster mit Recht jene 900,000 Mark aus den Händen der Heiden und Gottlosen gerettet hat. Zunächst waren es nun nicht blos 900,000 Mark, sondern etwas über eine Million. Wenn aber in der That der bisherige Rechtsstand der Kirche diese Handlungsweise des Erbischofs Förster rechtfertigt, dann ist es dringend nöthig, hier einzugreifen und eine Aenderung des Rechtszustandes zu schaffen. Wenn der Abg. Dauzenberg ferner es mißlich findet, in diesen aufgeregten Zeiten ein Gesetz über die Beaufsichtigung des Diöcesanvermögens zu machen, so mag er und einzelne der verehrten Mitglieder bei diesem kirchenpolitischen Streite in einer permanenten Aufregung sich befinden; aber der größte Theil der Mitglieder dieses Hauses ist bis heute mit der entschiedensten Ruhe, welche die feste Ueberzeugung von der Nothwendigkeit und Gerechtigkeit einer Defensive geben kann, in diesem Kampfe vorwärts gegangen. Dies Gesetz ist schlechterdings nur die Wiederherstellung desjenigen Rechtszustandes, der im preußischen Staate vom Jahre 1817 bis 1850 bestanden hat. Die Diöcesanverwaltung wird sogar in geringerem Grade der Staatsaufsicht

unterworfen, als in der Zeit von 1817—1850. Unter diesen Verhältnissen erscheint jeder Gedanke an die Möglichkeit, daß hier ein Gesetz ab irato gemacht wäre, ausgeschlossen. Wenn darauf hingewiesen worden ist, daß Fürst Bismarck bei dem Werke der Reactionsminister von 1850 und 51, die ich als die Urheber der jetzt auftretenden souveränen Gelüste der Kirche bezeichnet habe, mitgeholfen hätte, so bemerke ich, daß ich den Fürsten Bismarck keineswegs für ebenso infallibel auf politischem Gebiete halte, wie Sie den Papst auf kirchlichem. Noch vor wenigen Sitzungen wurde erwähnt, daß ich in Betreff des allgemeinen gleichen Stimmrechts den entgegengesetzten Standpunkt vertreten habe, und sollte er heute Ihre Agitation für dasselbe in unseren städtischen Communen unterstützen, so würde ich ganz unbedenklich alle Argumente gegen ein nach meiner Ansicht absurdes und verderbliches System auch ihm gegenüber geltend machen.

Die Verfügungen von 1850 und 1851, wonach die damaligen Minister in einer geradezu staatsverrätherischen Weise (Oho! im Centrum) den Bischöfen freie Hand in ihrer Eigenmächtigkeit ließen, tragen übrigens nicht die Unterschrift des Fürsten Bismarck. Den Zustand, welchen der Fürst Bismarck bei Uebernahme des Ministeriums vorfand, hat er mit staatsmännischer Einsicht allerdings nicht eher angegriffen, als wir alle wissen. — Es wird ferner behauptet, die Vorlage schlage den Prinzipien der Selbstverwaltung, die sonst in unserem Staate maßgebend sind, in's Gesicht. Unsere bürgerlichen Communen, die wir nach den Grundsätzen der Selbstverwaltung zu constituiren suchen, kennen es aber gar nicht anders, als daß über der Selbstverwaltung in bestimmten Punkten die Staatsaufsicht einzuwirken hat; da dies ein überliefertes gemeines Recht ist. Wenn Sie also die Staatsaufsicht über die Kirche beseitigen wollen, so fordern Sie damit ein sonst im Staate bei allen anderen Corporationen unerhörtes Souveränetäts-Privileg für sich. Ich kann also nur bitten, bleiben wir auf dem eingeschlagenen Wege, die kirchlichen Corporationen mit demselben Maße zu messen, wie die übrigen, geben wir diejenigen Freiheitsrechte, die die Natur der Corporation erfordert, aber behalten wir dem Staate und seiner Gesetzgebung Souveränetät und Aufsichtsrechte vor.

Referent Dr. Wehrenpfennig: Ich kann natürlich als Referent nicht auf die allgemeinen Ausführungen des Abg. Dauzenberg eingehen, ich will nur darauf hinweisen, daß in diesem ganzen Gesetz nichts besteht, was nicht eine directe Consequenz des Gesetzes vom 20. Juni 1875 ist. Wenn der Abg. Dauzenberg die Zustände, welche mit dieser Vorlage herbeigeführt werden sollen, als ganz neu bezeichnet, so möchte ich ihm zwei Paragraphen aus dem Landrecht vorlesen, in dessen erstem es heißt: das Kirchenvermögen steht unter der Aufsicht und Direction des Staates; während der zweite besagt: der Staat ist berechtigt, darauf zu sehen, daß die Einkünfte richtig zur Verwendung kommen. Der Abg. Dauzenberg hat ferner auf die auf allen Gebieten durchgeführte Selbstverwaltung exemplifizirt; er will es doch aber gewiß nicht als Selbstverwaltung bezeichnen, wenn der Bischof unbeschränkter Souverän ist. Lasse man also doch die Reden von einer himmelschreienden Beschränkung der Selbstverwaltung.

§ 1 wird hierauf angenommen.

§ 2 lautet in der Fassung der Regierungsvorlage: Die verwaltenden Organe bedürfen der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde in nachstehenden Fällen: 1) zu dem Erwerb, der Veräußerung oder der dinglichen Belastung von Grundeigenthum, sowie zu der Veräußerung dinglicher Rechte an Grundstücken; 2) zu der Veräußerung von Gegenständen, welche einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwerth haben; 3) zu außerordentlicher Benutzung des Vermögens, welche die Substanz selbst angreift, sowie zu der Kündigung und Einziehung von Capitalien, sofern sie nicht zur zinsbaren Wiederbelegung erfolgt; 4) zu Anleihen, sofern sie nicht blos zur vorübergehenden Aushilfe dienen und aus den Ueberschüssen der laufenden Einnahmen über die Ausgaben derselben Voranschlagsperiode zurückerstattet werden können; 5) zu dem Bau neuer, für den Gottesdienst bestimmter Gebäude; 6) zu der Anlegung oder veränderten Benutzung von Begräbnißplätzen; 7) zu der Einführung oder Veränderung von Gebührentaxen; 8) zu der Ausschreibung, Veranstaltung und Abhaltung von Sammlungen, Collecten 2c. außerhalb der Kirchengebäude; 9) zu der Verwendung der Einkünfte erledigter Stellen (Vacanz-Einkünfte, Interkalarfrüchte); 10) zu der Verwendung des Vermögens für nicht stiftungsmäßige Zwecke. In dem Falle zu 10 gilt die Genehmigung als ertheilt, wenn die staatliche Aufsichtsbehörde nicht binnen dreißig Tagen nach Mittheilung von der beabsichtigten Verwendung widerspricht. Ist die Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde nicht ertheilt, so sind die in den vorstehenden Fällen vorgenommenen Rechtsgeschäfte ungiltig.

Die Commission hat der Nummer 8 folgenden Zusatz gegeben: Eine auf Anordnung der bischöflichen Behörde jährlich stattfindende Hauscollecte zum Besten bedürftiger Gemeinden der Diöcese bedarf nicht der besonderen Ermächtigung einer Staatsbehörde; die Zeit der Einsammlung muß aber dem Oberpräsidenten vorher angezeigt werden.

Abg. Brüel beantragt, Nr. 9 zu streichen.

Abgeordneter Röckerath: Ich stehe diesem Gesetzentwurf vollständig kühl gegenüber, weil ich der Ueberzeugung bin, daß er, ebenso wie das Gesetz vom 20. Juni v. J. nur zum Schaden der Regierung ausschlagen wird. Es werden hier 10 Fälle angeführt, in denen für die verwaltenden Organe die Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde nothwendig sein soll. Man scheint dabei wirklich von der Vorstellung ausgegangen zu sein, als ob die Diöcesanverwalter Verschwender wären, denen alles mögliche Schlechte zuzutrauen ist. Thatsächlich liegt aber die Sache ganz anders; wir Katholiken am Rhein kennen unsere Bischöfe zu gut, um nicht zu wissen, daß das Volk viel besser dabei fahren würde, wenn die Verwaltung von Staatsinstituten unter die Aufsicht von Kirchenbehörden gestellt würde (Gelächter links); ich führe nur als unangenehme Erinnerungen die Seehandlung, den Invalidenfonds und den Reptilienfonds an. Wenn ich die einzelnen Nummern des § 2 durchgehe, so fällt mir besonders die Nr. 2 auf. Die Kunst, über die nicht einmal Kunstverständige, viel weniger die Laien einig sind, wird mehr Schaden als Nutzen durch diese Bestimmung haben. Wenn man an die moabitischen Alterthümer denkt und an die Sammlungen, welche in letzter Zeit so theuer gekauft worden sind, und man damit vergleicht, was die Bischöfe für die Kunst geleistet haben, und daß diese jetzt auch in Bezug auf die Kunst unter die Aufsicht des Staats gestellt werden sollen, so kommt mir dies so vor, als ob man einen Berliner nach Köln schicken wollte, um den dortigen Einwohnern rheinischen Humor beizubringen. Von der Nr. 3 halte ich den zweiten Satz für völlig überflüssig. Was Nr. 9 betrifft, so sehe ich wirklich nicht ein, weshalb man dem Bischof einen Dispositionsfonds nehmen will, den man als nothwendig erkannt hat, besonders da für die Staatsbehörden so viele Dispositionsfonds bewilligt sind, über die überhaupt keine Rechenschaft abgelegt zu werden braucht.

Abgeordneter Brüel tritt dem Abgeordneten Röckerath darin bei, daß die Annahme der Nummer 9 des § 2 eine Ungerechtigkeit sein würde. Aber auch die etwa erforderliche Oberaufsicht über die bischöfliche Vermögensverwaltung dürfe nicht in einer Weise ausgedehnt werden, wie sie in den übrigen Nummern enthalten sei. Die geringere oder erheblichere Masse des Vermögens könne doch keinen genügenden Grund zur Ausdehnung des Begriffs der Oberaufsicht sein. Dem Resultate nach nehme man den Bischöfen die Verwaltung und gebe sie der Aufsichtsbehörde.

Abg. Jung findet den Grund der Nr. 9 darin, daß die hierin betroffenen Fonds hauptsächlich aus Staatsbeiträgen gebildet worden seien. Die gleiche Bestimmung gelte in Oesterreich.

Abg. Windthorst (Meppen): Es ist in diesem Paragraphen die Aufsicht in einer Weise ausgedehnt, daß ich in der That kaum weiß, ob nach einer solchen Aufsicht überhaupt noch eine selbstständige Berechtigung der Kirchenbehörde übrig bleibt. Herr v. Sybel und der Berichterstatter glauben, daß dies nur die Wiederherstellung des früheren Rechtszustandes, namentlich des Allgemeinen Landrechts sei. Einmal gilt in der Rheinprovinz das Landrecht nicht und auch die neuen Landestheile wissen größtentheils vom Landrecht nichts. Was dort Oberaufsicht war, war bei Weitem nicht das, was sie hier ist. Hier heißt sie nichts anderes, als die ganze Disposition über das kirchliche Vermögen in die Hände der Regierung legen! Der Berichterstatter scheint zu glauben, Selbstverwaltung sei nur dann vorhanden, wenn eine gewisse Masse Menschen etwas thue. Das ist der Cardinalfehler. Es kommt nicht auf die Kopfzahl, sondern auf die Organe der Corporation an. Ich sollte meinen, daß Sie die ganze Bestimmung hätten entbehren können, da ich noch nie gehört habe, daß man den kirchlichen Behörden irgend eine Verschwendung zur Last gelegt hat. Die außerordentlichen Handlungen des Fürstbischofs von Breslau können für dieses Gesetz nicht bestimmend sein. Von einer Entwendung, deren er sich schuldig gemacht haben soll, ist gar keine Rede. Auch der Bischof von Hildesheim hat nur darum Kirchengüter gesichert, damit sie nicht den Staats- und Altkatholiken überwiesen würden, den Gemeinden hat er keinen Nachtheil zugefügt. In der Frage der Intercalareinkünfte wenigstens hoffe ich, werden Sie, meine Herren, nicht folgen. Es handelt sich nicht um Einkünfte aus dem Staatsvermögen; übrigens wünschte ich nur, daß der preußische Staat sich nicht mehr anmaße, als der Kaiser von Oesterreich, dann wären wir sehr zufrieden. Auch ich halte die Nummer 5 für absolut überflüssig; wenn die kirchlichen Organe einen Fonds, aus dem sie Kirchen bauen wollen, haben, so weiß ich nicht, was der Staat dagegen zu erinnern haben könne.

Abg. Lauenstein: Ich habe den Abg. Windthorst so verstanden, daß der Bischof von Hildesheim die Vermögensstücke deshalb veräußert habe, damit sie nicht in die Verwaltung des staatlichen Commissarius fielen. Mir ist der Fall genau bekannt. Es handelte sich dabei um Vermögensstücke, die ausschließlich zu Cultuszwecken der katholischen Gemeinde zu Lüneburg bestimmt waren und daher in die Verwaltung des Kirchenvorstandes und der Gemeindevertretung fielen. Obwohl nun der Bischof von Hildesheim sich bereit erklärt hatte, das Gesetz vom 20. Mai 1875 auszuführen, so sah er sich doch veranlaßt, unmittelbar vor dem Inkrafttreten des Gesetzes diese Gegenstände an einen Freiherrn von Böselager zu veräußern. Dadurch wurde also, wie ich hiermit constatire, nicht etwa einem Staatscommissarius die Verwaltung entzogen, sondern es ist der Versuch gemacht — der Prozeß ist noch nicht beendet — die Rechte der Gemeinde und des Kirchenvorstandes zu beschränken, Vermögensstücke aus ihrer Verwaltung herauszuziehen, obwohl der Bischof feierlichst erklärt hatte, daß er in der Ausführung des Gesetzes mitwirken würde.

Abg. Windthorst (Meppen): Die Grundstücke in Lüneburg gehörten nicht der Gemeinde, sondern dem Bischofe, auf dessen Namen sie auch eingetragen waren. Der Bischof hatte sie der Gemeinde lediglich zur Benutzung überlassen. Ich habe ausdrücklich constatirt, er habe es gethan, nicht, um sie dem staatlichen Commissarius zu entziehen, ein solcher ist noch gar nicht vorhanden, sondern weil die Staats- und Altkatholiken hätten Lust haben können, in dieses Gut einzudringen. Außerdem ist keins dieser Stücke der Benutzung der Gemeinde entzogen, vielmehr Sorge getragen, daß sie weiter für die Gemeindezwecke verwendet werden.

Abg. Lauenstein: Es ist richtig, daß diese Vermögensstücke vorsorglich auf den Namen des bischöflichen Stuhles eingetragen waren. (Heiterkeit.) Eins davon ist veräußert worden unter ausdrücklicher Verletzung eines mit der Stadt geschlossenen Vertrages, der dem Bischof die Veräußerung untersagte. Indessen, darauf kommt es nicht an. In dem citirten Gesetze steht, wie ich ausdrücklich constatire, daß alle zu Cultuszwecken dienenden Vermögensstücke in die Verwaltung der Gemeinde und des Kirchenvorstandes treten. Dieses Recht hat der Bischof verletzt.

§ 2 wird darauf angenommen. Ebenso § 3 ohne Discussion.

Die §§ 4 und 5 lauten:

§ 4. Die staatliche Aufsichtsbehörde ist berechtigt, die Aufstellung und Vorlegung eines Inventars zu fordern, Einsicht von den Etats zu nehmen und die Posten, welche den Gesetzen widersprechen, zu beanstanden. Die beanstandeten Posten dürfen nicht in Vollzug gesetzt werden.

Die Etats solcher Verwaltungen, welche Zuschüsse aus Staatsmitteln erhalten, sind der staatlichen Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einzureichen. Diese Behörde bestimmt den Zeitpunkt der Einreichung, sie regelt die formelle Einrichtung der Etats und setzt die Fristen zur Erledigung der Erinnerungen fest.

§ 5. Weigern sich die verwaltenden Organe 1) Leistungen, welche aus dem im § 1 bezeichneten Vermögen zu bestreiten oder für dasselbe zu fordern sind, auf den Etat zu bringen, festzusetzen oder zu genehmigen, 2) Ansprüche des im § 1 bezeichneten Vermögens, insbesondere auch Entschädigungsforderungen aus der Pflichtwidrigkeit des Inhabers einer für die Vermögensangelegenheiten bestehenden Verwaltungsstelle, gerichtlich geltend zu machen, so ist in denjenigen Fällen, in welchen die bischöfliche Behörde das Recht der Aufsicht hat, sowohl diese, als auch die staatliche Aufsichtsbehörde, unter gegenseitigem Einvernehmen, in allen anderen Fällen die staatliche Aufsichtsbehörde allein befugt, die Eintragung in den Etat zu bewirken und die gerichtliche Geltendmachung der Ansprüche anzuordnen, auch die hierzu nöthigen Maßregeln zu treffen. In denjenigen Fällen, in welchen das Einvernehmen der bischöflichen Behörde und der staatlichen Aufsichtsbehörde erforderlich ist, muß die um ihre Zustimmung angegangene Behörde sich binnen dreißig Tagen nach dem Empfange der Aufforderung erklären. Erklärt sie sich nicht, so gilt sie als zustimmend. Bei erhobenem Widerspruch entscheidet die der staatlichen Aufsichtsbehörde vorgesetzte Instanz.

Dazu beantragen:

1) Der Abg. Brüel: a. im § 4 am Schlusse des Alinea 1 zuzusetzen: „so lange nicht eine die Beanstandung verwerfende verwaltungsgerichtliche Entscheidung ergangen ist." „Die verwaltungsgerichtliche Entscheidung erfolgt auf Antrag des verwaltenden Organs im Verwaltungsstreitverfahren" — und das Alinea 2 zu streichen. b. Im § 5 unter Streichung der Worte „in allen anderen Fällen die staatliche Aufsichtsbehörde allein" nach dem Schlusse dieses Alineas so fortzufahren: „In diesen Fällen muß die um ihre Zustimmung angegangene Behörde sich binnen 30 Tagen nach dem Empfange der Aufforderung erklären. Erklärt sie sich nicht, so gilt sie als zustimmend. Bei erhobenem Widerspruche erfolgt auf Anrufen der bischöflichen Behörde oder der staatlichen Aufsichtsbehörde verwaltungsgerichtliche Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren. In denjenigen Fällen, in welchen die bischöfliche Behörde das Recht der Aufsicht nicht hat, steht der staatlichen Aufsichtsbehörde die bezeichnete Befugniß nur auf Grund einer entsprechenden verwaltungsgerichtlichen Entscheidung zu. Die Entscheidung erfolgt auf ihren Antrag im Verwaltungsstreitverfahren." c. Nach § 5 einzuschalten: § 5a: „Zur verwaltungsgerichtlichen Entscheidung in erster Instanz in den Fällen der §§ 4 und 5 ist das Bezirksverwaltungsgericht zuständig. In denjenigen Landestheilen, für welche ein Bezirksverwaltungsgericht noch nicht eingesetzt ist, tritt bis zu dessen Einsetzung das Oberverwaltungsgericht an seine Stelle."

2) Der Abg. Miquel: hinter § 5 als besonderen § 5a. einzuschalten: Bestreiten die verwaltenden Organe die Gesetzwidrigkeit der beanstandeten Posten oder das Vorhandensein der Verpflichtung zu den § 5 sub 1 erwähnten Leistungen, so entscheidet auf Klage der verwaltenden Organe im Verwaltungsstreitverfahren das Oberverwaltungsgericht.

Berichterstatter Dr. Wehrenpfennig: Die Commission war keineswegs dem Antrage Brüel principiell entgegen, der Grund, daß sie ihn zurückwies, war lediglich ein praktisch formeller. Die wichtige Frage, ob Streitigkeiten zwischen kirchlichen und staatlichen Behörden vor die Verwaltungsgerichte gezogen werden sollen, könne jedenfalls nicht an diesem zufälligen Punkte entschieden werden. Der evangelischen Kirche sei ein solches Recht nicht gegeben worden, die Parität verbiete, die katholische Kirche besser zu stellen. Ueberdies wäre der Gemeinde ein Schutz dringender nöthig, als dem Bischofe.

Abg. Welter bittet Alinea 2 des § 4 abzulehnen. Diese Bestimmung greife weit über die Grenzen der staatlichen Aufsicht hinaus. Der Staat dränge sich damit in die innere Verwaltung der Kirche ein. Sein Recht habe sich darauf zu beschränken, die Aufsicht über die von ihm geleisteten Zuschüsse zu führen.

Regierungs-Commissar Geh. Rath Bartsch: Die Staatsregierung erachtet die Aufrechthaltung des Alinea 2 des § 4 für ein dringendes Bedürfniß, zunächst weil die Bestimmung sich an den bisherigen Rechtszustand anlehnt, sodann, weil es doch wohl in der Natur der Sache liegt, daß der, der Geld giebt, sieht, wo das Geld bleibt. Eine Trennung ist praktisch gar nicht ausführbar, der Staat muß Einblick bekommen, nicht blos, wie diese speciellen Fonds, sondern auch, wie das Ganze verwaltet wird.

Abg. Miquel: Das Gesetz giebt keinerlei Mittel, zu einer gerichtlichen Entscheidung darüber zu gelangen, ob die Behauptung, daß ein Posten ungesetzlich beanstandet werde, richtig sei. Es wäre also die Möglichkeit gegeben, ohne gesetzlichen Grund die Verausgabung zu untersagen, ferner auch die kirchlichen Organe zu einer Verausgabung ungesetzlich zu zwingen. Diese Frage darf nicht in die Discretion der Aufsichtsbehörde gestellt werden. Wir haben dies kürzlich bei der Berathung über die evangelische Kirche angenommen und ich behaupte, es ist eine Frage der Parität und Billigkeit, daß wir diesen Grundsatz, daß die Staatsregierung solche Befugnisse nicht haben dürfe, auch der katholischen Kirche gegenüber feststellen. Die Verhältnisse sind allerdings nicht bei beiden dieselben, denn die verwaltenden Organe der evangelischen Kirche werden von der Gemeinde gewählt, aber der entscheidende Grund ist in beiden Fällen derselbe. Daß wir zur Zeit nicht in der Lage sind, die Frage der Entscheidung durch die Oberverwaltungsgerichte generell zu entscheiden, kann uns nicht bestimmen, denn wir haben die Pflicht, der katholischen Kirche, der gegenüber wir dem Staate Rechte einräumen, Garantien zu geben, daß diese Rechte gesetzmäßig ausgeübt werden. Das Oberverwaltungsgericht habe ich vorgeschlagen, weil es ja doch in allen Fällen die letzte, in einem Falle sogar die alleinige Entscheidung hat. Die Zwecke der Staatsregierung berührt mein Antrag in keiner Weise. Aber niemals kann das Staatsinteresse so weit gehen, nach Willkür zu entscheiden. Die bischöfliche Willkür soll nicht durch Ministerialwillkür ersetzt werden.

Abg. Brüel äußert seine Freude darüber, daß der Antrag Miquel materiell mit dem seinigen übereinstimmt, wenn er auch formell differirt und bestreitet die Angabe des Referenten, daß die Commission diesen Anträgen prinzipiell nicht entgegen gewesen sei. Namentlich sei von den Regierungscommissaren und dem Abgeordneten Petri in der Commission gegen dieselben eingewendet worden, daß hier politische Gesichtspunkte in Betracht kämen, während die Verwaltungsgerichte nur Rechtsstreite zu entscheiden hätten. Das eben sei das Unglück, daß überall die Tendenz an die Stelle des Rechts treten solle. Der Redner befürwortet sodann seinen Antrag auf Streichung des Abs. 2 des § 4, da es über den Begriff der Staatsaufsichtsrechte hinausgehe, wenn der Staat bei solchen Verwaltungen, zu denen er Zuschüsse gäbe, nicht blos die ordnungsmäßige Verwendung des Zuschusses controliren, sondern den Etat der ganzen Verwaltung genehmigen wolle.

Abg. Gneist hält es nicht für zweckmäßig, den Grundsatz, ob derartige Streitsachen den Verwaltungsgerichten zur Entscheidung überwiesen werden sollen, hier an dieser Stelle isolirt zur Entscheidung zu bringen, weil diese Frage im Zusammenhange mit den übrigen Competenzfragen gelöst werden müsse. Das sei aber hier nicht möglich und die heutige Entscheidung über das Amendement für die Verwaltungsgesetzgebung außerordentlich gefährlich.

Cultusminister Falk: Ueber die Opportunität des Antrages Miquel bin ich derselben Ansicht, wie der Abg. Gneist, und, wenn ich recht verstanden habe, war dies auch der entscheidendste Grund, weshalb gegen wenige Stimmen in der Commission die Anträge Brüel verworfen worden sind. Allerdings besteht ein großer Unterschied zwischen den beiderseitigen Anträgen. Abgesehen davon, daß der Antrag Miquel scharf die Rechtsseite hervorhebt, während der Antrag Brüel die Staatsaufsicht total lahm legt, will der Antrag Brüel die Streitigkeiten zwischen Aufsichtsbehörde und Diöcesanverwaltung den Bezirks-Verwaltungsgerichten überweisen. Wenn irgendwo der Satz richtig ist, daß man nicht communalen Behörden die Aufsicht über kirchliche Angelegenheiten überweisen dürfe, so ist er es bei diesen Behörden, welche zu drei Viertheilen aus communalen Elementen bestehen. Grundsätzlich besteht ja zwischen dem Abg. Miquel und mir keine Differenz darüber, daß die Aufsichtsrechte des Staates einer gerichtlichen Controle unterliegen sollen. Ich befinde mich bei einer solchen Organisation ganz wohl, denn ohne dieselbe muß ich mich immer mit den Herren aus dem Centrum auseinandersetzen und daß das nicht zu den Annehmlichkeiten des Lebens gehört, werden Sie mir nach der heutigen Sitzung wohl zugestehen. (Heiterkeit.)

Ich wünschte, daß auch die Entscheidungen über das Klostergesetz einer richterlichen Controle unterlägen. Aber bei den Streitigkeiten, welche aus Veranlassung dieses Gesetzes entstehen werden, kommen nicht nur privatrechtliche Gesichtspunkte, sondern auch öffentliche Interessen in Frage und deshalb frage ich, ist es wohl rathsam, neue Organe mit neuen Entscheidungen zu betrauen, welche immer zu ihrem Hintergrunde den Culturkampf haben werden? Ich meine, daß die objective Behandlung darunter sehr leiden wird. Auch möchte ich für jetzt nicht das Oberverwaltungsgericht mit der Entscheidung betrauen, damit nicht die irrigen Ansichten, welche in gewissen Kreisen über den Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten herrschen, sich auch an diesen Gerichtshof heften. Die nützliche Centralisirung, welche durch die Ueberweisung der Streitigkeiten an das Oberverwaltungsgericht angestrebt wird, wird auch erreicht, wenn man dieselben dem Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten überweist. Ich glaube auch nicht, daß man die Parität zu Gunsten des Antrages Miquel ins Feld führen kann, denn obwohl es auch der geschickten Darstellung des Abgeordneten Miquel gelungen ist, die Ablehnung des Antrages Kreck zur Synodalordnung durchzusetzen, so wird es doch nicht zu viel behauptet sein, wenn ich sage, daß viele Herren deshalb gegen den Antrag gestimmt haben, weil ihnen der neue Antrag in der dritten Berathung zu überraschend kam.

Abg. Lasker: Die Debatte hat einen rechtlichen Charakter angenommen und ich freue mich, daß der Cultusminister nicht in dem Antrage Miquel eine Zurückweisung des Regierungsgedankens erkennt. Es ist ein thatsächlicher Irrthum, wenn man glaubt, daß die Controle über die Aufsichtsrechte des Staates durch eine richterliche Behörde hier neu eingeführt werde, vielmehr ist derselbe Gedanke in der von der Regierung selbst vorgelegten Städteordnung zum Ausdruck gekommen. Der Antrag Miquel bringt nur einen allgemein anerkannten Grundsatz auf einen speciellen Fall zur Anwendung. In der Competenz-Commission wurde die Frage erörtert, ob man die Entscheidung über die Kirchengesetze, welche staatliche Aufsichtsrechte feststellen, den Verwaltungsgerichten überweisen solle, doch stand man wegen der entstehenden großen Schwierigkeiten davon ab. Dieser Einwand ist aber hier nicht stichhaltig. Ich erkenne den Standpunkt des Ministers an, welcher mit solchen Entscheidungen nur Behörden betrauen will, deren Unparteilichkeit und Unbefangenheit in solchen Angelegenheiten über allen Zweifel erhaben ist. In dem Antrage Miquel sind dafür Garantien geschaffen. Es sind hier auch nur reine Rechtsfragen, die sogenannte Revisions- oder Cassationsklausel zu entscheiden, und wir dürfen dem höchsten Gerichtshofe, dem wir die gesammte Verwaltung unseres Landes anvertraut haben, wohl zutrauen, daß er nicht über die Rechtsfrage hinausgehen wird, ob durch eine Verfügung das bestehende Gesetz verletzt sei oder nicht. Wir dürfen uns nicht den Vorwurf zuziehen, daß wir, durch das bloße Wort „Culturkampf" veranlaßt, die sonst von uns befolgten Rechtsgrundsätze unbeachtet lassen. Allerdings concurrirt bei diesen Fragen ein öffentliches Interesse, aber deshalb betrauen wir ja mit der Entscheidung den für solche Fragen competenten Oberverwaltungsgerichtshof, während sonst der Streit an die gewöhnlichen Gerichte zu verweisen wäre. Damit wir uns nicht in eine populäre Strömung hineindrängen lassen unter Hintansetzung der sonst von uns befolgten Rechtsgrundsätze, bitte ich Sie, den Antrag Miquel anzunehmen.

Referent Wehrenpfennig erkennt an, daß durch den Antrag Miquel ein großer Theil der Gründe weggefallen ist, welche in der Commission zur Verwerfung des Antrags Brüel geführt haben, doch sei es wünschenswerth, daß für alle kirchlichen Gesetze der Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten als Revisionsinstanz eingeführt werde.

Nachdem hierauf Abg. Brüel seine Anträge zu Gunsten des Antrages Miquel zurückgezogen hat, werden die §§ 4 und 5, sowie der vom Abg. Miquel beantragte § 5a angenommen.

Ohne Discussion wurden die §§ 6 und 7 genehmigt.

§ 8 lautet: „Die staatliche Aufsichtsbehörde ist berechtigt, die Befolgung der in den §§ 4 bis 7 enthaltenen Vorschriften und der zu ihrer Ausführung getroffenen Anordnungen von den verwaltenden Organen durch Geldstrafen bis zu dreitausend Mark zu erzwingen.

Die Androhung und Festsetzung der Strafe darf wiederholt werden, bis dem Gesetze genügt ist.

Außerdem können die zu Zwecken des im § 1 bezeichneten Vermögens bestimmten Leistungen aus Staatsmitteln ganz oder theilweise einbehalten oder unmittelbar an die Empfangsberechtigten verabfolgt werden.

Erweisen sich die vorstehenden Maßregeln als erfolglos oder unanwendbar, so ist die staatliche Aufsichtsbehörde berechtigt, eine commissarische Besorgung der Vermögensangelegenheiten unter sinngemäßer Anwendung der §§ 9 bis 11 des Gesetzes vom 20. Mai 1874 anzuordnen."

Abg. Statz empfiehlt. im Abs. 1 statt „dreitausend" zu setzen „dreihundert" und den Abs. 2 zu streichen, während Referent Wehrenpfennig für die Commissionsbeschlüsse eintritt.

§ 8 wird unter Ablehnung des Antrages Statz angenommen.

Ebenso die §§ 9 bis 13.

Bei § 14, welcher die Ausführung des Gesetzes dem Cultusminister überträgt, kritisirt Abg. Dauzenberg eine Verfügung des Cultusministers, welche unter Berufung auf eine analoge Bestimmung eine Geschäftsordnung des Erzbischofs von Köln für die Vermögensverwaltung der Kirchengemeinde cassirt, obgleich der Oberpräsident der Rheinprovinz dieselbe nachträglich sanctionirt hat.

Auch dieser Paragraph wird hierauf genehmigt.

Nächste Sitzung: Freitag 10 Uhr. (Fortsetzung der dritten Berathung des Ansiedelungsgesetzes. Ablösungsgesetz für die Schullasten im Regierungs-Bezirk Wiesbaden; Ablösungsgesetz der Reallasten im Regierungs-Bezirk Kassel; Wahlprüfungen.) Schluß 3¼ Uhr.

Berlin, 11. Mai. [Amtliches.] Se. Majestät der König hat dem Kreisgerichts-Rath Hatschier zu Gleiwitz und dem Zolleinnehmer Wismer zu Warf, im Kreise Osterholz, den Rothen Adler-Orden vierter Klasse, sowie dem Kassenscribenten Georg Führer bei der Landescreditkasse zu Cassel das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

[Se. Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin] ist heute früh hier eingetroffen und im Königlichen Schlosse abgestiegen.

[Se. Majestät der Kaiser und König] hat heute Vormittag um 11 Uhr in Allerhöchstihrem Palais den neu ernannten Kaiserlich türkischen außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter Edhem Pascha in feierlicher Audienz empfangen und aus dessen Händen ein Schreiben Sr. Majestät des Sultans entgegen genommen, durch welches er in der gedachten Eigenschaft bei Allerhöchstdenselben beglaubigt wird. Als Vertreter des Auswärtigen Amtes war bei der Audienz der Staats-Secretär von Bülow zugegen.

Se. Majestät der König hat den Kammergerichts-Rath Stechow hierselbst und den Appellationsgerichts-Rath Pappritz in Paderborn zu Ober-Tribunals-Räthen; sowie den Staatsanwalt Ziegler hierselbst zum Appellationsgerichts-Rath in Cöslin, den Kreisgerichts-Rath Müller in Bochum zum Appellationsgerichts-Rath in Münster und den Kreisgerichts-Rath Ryll in Posen zum Appellationsgerichts-Rath in Marienwerder ernannt.

Der ordentliche Lehrer Paul Kirsch am Gymnasium zu Gleiwitz ist in gleicher Eigenschaft an das Gymnasium zu Neisse versetzt worden. — Der Kreisrichter Geißel in Borgentreich ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgerichte in Warburg und zugleich zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Paderborn mit Anweisung seines Wohnsitzes in Warburg ernannt worden. Der Referendar Sievers aus Bonn ist zum Advokaten im Bezirk des Königlichen Appellationsgerichtshofes zu Cöln ernannt worden.

Berlin, 11. Mai. [Se. Majestät der Kaiser von Ruß-

land] ist heute Mittag 12½ Uhr auf dem Ostbahnhofe hierselbst eingetroffen. Die Bahnhofshalle war reich mit russischen, deutschen und preußischen Fahnen, die Halle und die für die Allerhöchsten Herrschaften reservirten Empfangszimmer mit Blumen und Blattgewächsen geschmückt. — Wenige Minuten vor der festgesetzten Ankunftszeit erschien auf dem Bahnhofe Se. Majestät der Kaiser und König in russischer Generals-Uniform mit den Bändern des St. Andreas- und St. Georgsordens und wurde daselbst von Sr. Kaiserlichen und Königlichen Hoheit dem Kronprinzen, Ihren Königlichen Hoheiten dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin, den Prinzen Friedrich Carl und Albrecht, Höchstwelche sämmtlich in russischer Generals-Uniform mit dem Bande des St. Andreas-Ordens erschienen waren, den Prinzen Georg, Alexander und Leopold, dem Prinzen August von Würtemberg, dem Erbgroßherzog von Mecklenburg-Schwerin, Ihren Hoheiten dem Erbprinzen von Sachsen-Meiningen, den Herzögen Wilhelm und Paul von Mecklenburg-Schwerin, dem Prinzen Friedrich von Hohenzollern, sowie von den General-Feldmarschällen Grafen v. Wrangel und Freiherrn von Manteuffel, der Generalität, den obersten Hof- und Ober-Hofchargen ꝛc. empfangen. — Auf dem Perron war eine Compagnie des 2. Garde-Regiments z. F. mit Musik und Fahne aufgestellt; auf dem rechten Flügel standen die directen Vorgesetzten, auf dem linken Flügel die zu Sr. Majestät dem Kaiser von Rußland commandirten Offiziere: der Commandeur des Brandenburgischen Kürassier-Regiments (Kaiser Nicolaus I. von Rußland) Nr. 6, Oberst v. Möllendorff mit dem Premier-Lieutenant Klockmann, der Commandeur des Ulanen-Regiments Kaiser Alexander von Rußland (1. Brandenburgisches) Nr. 3, Oberst v. Frankenberg-Lüttwitz mit dem Premier-Lieutenant Hertwig und der Premier-Lieutenant v. Kettler vom Kaiser Alexander Garde-Grenadier-Regiment Nr. 1. — Als die Ankunft des Kaiserlichen Extrazuges gemeldet wurde, begab sich Se. Majestät der Kaiser und König mit dem Gefolge nach dem Perron, wo sich das Personal der russischen Botschaft eingefunden hatte; der Botschafter v. Oubril war seinem Souverän entgegengereist. — Se. Majestät der Kaiser und König begrüßten hierauf die Truppen und nahm an der Spitze des rechten Flügels derselben Aufstellung. Unter den Klängen der russischen Nationalhymne und unter den militärischen Ehrenbezeigungen fuhr der Kaiserliche Zug in die Halle ein. Die Begrüßung Beider Majestäten war eine herzliche und innige und entsprach der Familiengemeinschaft und der Freundschaft, welche Beide Monarchen verbindet. Se. Majestät der Kaiser von Rußland, welcher die große preußische Generals-Uniform mit dem Bande des Schwarzen Adlerordens trug, begrüßte demnächst die Prinzen des königlichen Hauses, schritt die Front der Truppen ab, nahm von Sr. Majestät dem Kaiser und König die Rapporte seiner preußischen Cavallerie-Regimenter entgegen und begab sich dann an der Seite Seines kaiserlichen Oheims nach den Empfangszimmern. — Beide kaiserlichen Majestäten wurden bei Allerhöchstihrem Erscheinen vor dem Bahnhofe von dem zahlreich versammelten Publikum mit lauten und freudigen Zurufen empfangen und fuhren in einem offenen Wagen durch den grünen Weg, die Blumen-, Stralauer und Poststraße über die Schloßbrücke nach dem russischen Botschaftshotel, wo Se. Majestät der Kaiser von Rußland Wohnung genommen hat. — Vor dem Botschaftshotel war eine Compagnie des Kaiser Alexander Garde-Grenadier-Regiments Nr. 1 mit Musik und Fahne aufgestellt, die directen Vorgesetzten standen auf dem rechten Flügel. Se. Majestät der Kaiser Alexander begrüßte den Commandeur, nahm den Regimentsrapport entgegen, schritt mit Se. Majestät dem Kaiser und König die Front ab und begab sich hierauf in das Innere des festlich geschmückten Hotels. — Die Fahnen der beiden Bataillone, welche nicht bei der Ehrenwache aufgestellt waren, waren vorher nach der Brandenburger Thorwache gebracht. Nach der Ankunft Sr. Majestät wurden dieselben von der Ehrenwache abgeholt und alsdann alle drei Fahnen des Regiments in das russische Botschaftshotel gebracht. — Mit Sr. Majestät dem Kaiser von Rußland ist gleichzeitig auch der Reichskanzler Fürst **Gortschakoff** in Berlin eingetroffen.

Berlin, 11. Mai. [**Se. Majestät der Kaiser und König**] wohnte gestern dem Gottesdienst im Dome bei und empfing demnächst den zu des Kaisers von Rußland Majestät commandirten General der Infanterie von Blumenthal mit dem Flügel-Adjutanten Major von Lindequist, den Kanzler des Königreichs Preußen, v. Goßler, den Wirklichen Geheimen Rath Eytelwein, den Landstallmeister von Stillfried und den von seiner Reise zurückgekehrten Polizei-Präsidenten von Madai, sowie den Commandeur des Kaiser Alexander-Regiments Oberst von Wussow.

Heute besichtigte Se. Majestät der Kaiser und König das Garde-Füsilier-Regiment auf dem Tempelhofer Felde, empfingen hierauf den neu ernannten türkischen Botschafter Edhem Pascha in Antrittsaudienz, begab sich dann nach dem Ostbahnhof zum Empfange Sr. Majestät des Kaisers von Rußland und geleiteten Allerhöchstdieselben in das russische Botschafts-Hotel. Nach der Rückkehr in das Palais nahm Se. Majestät den Besuch des Kaiserlichen Gastes entgegen und empfingen schließlich den österreichisch-ungarischen Minister des Aeußeren, Grafen Andrassy.

[**Ihre Majestät die Kaiserin-Königin**] besichtigte vorgestern mit Ihrer Majestät der Königin von Großbritannien die großartigen Meiereien und Treibhäuser im Park zu Windsor. Der Herzog von Connaught besuchte Ihre Majestät, welche Sich gestern mit Ihrer Majestät der Königin auf einige Tage nach London begab. Allerhöchstdieselbe dinirte gestern daselbst bei dem Herzog von Bedford und erschien auf einer großen Abendgesellschaft bei Lord Salisbury.

[**Ihre Kaiserlichen und Königlichen Hoheiten der Kronprinz und die Kronprinzessin**] empfingen am Dinstag Mittags 1 Uhr in besonderer Audienz den bisherigen türkischen Botschafter am hiesigen Hofe, Aristarchi-Bey, welcher sich verabschiedete.

(Reichs-Anz.)

= **Berlin**, 11. Mai. [**Kaiser Alexander. — Graf Andrassy. — Edhem Pascha. — Das Competenzgesetz.**] Der Empfang des Kaisers von Rußland fand heute Mittag auf dem Ostbahnhofe ganz in der programmmäßig festgesetzten Weise statt. Von Einzelheiten wäre nachzutragen, daß Kaiser Wilhelm dem Kaiser Alexander entgegenging und beide Kaiser sich auf dem Perron herzlich umarmten. In der Nähe des Bahnhofes und durch alle Straßen, durch welche die Kaiser fuhren, namentlich aber vor dem russischen Botschaftshotel, hatten sich zahlreiche Menschenmassen angesammelt. In dem letztgedachten Hotel hatten sich sämmtliche zur Zeit hier anwesende Prinzen und Prinzessinnen zur Begrüßung des Kaisers Alexander eingefunden. Als bald nach dem Eintreffen des Kaisers die sämmtlichen Fahnen des Kaiser-Alexander-Regiments in das Botschaftshotel gebracht wurden, wo sie bei dem Chef des Regiments während dessen Anwesenheit aufbewahrt bleiben, erschienen beide Kaiser auf dem Balcon unter dem lauten Zuruf der dichten Menge. Auch Fürst Bismarck sah man in das Botschaftshotel fahren. — Graf Andrassy conferirte gestern zwei Stunden und heute abermals anderthalb Stunden mit dem Fürsten Bismarck in dessen Wohnung. Hier werden heut Abend 8½ Uhr die Besprechungen der drei Kanzler aufgenommen. Heute Mittag empfing der Kaiser den Grafen Andrassy in längerer Audienz und, wie man hört, in überaus zuvorkommender Weise. — Der neue türkische Botschafter, Edhem Pascha, hatte heute seine Antritts-Audienz bei dem Kaiser. Der Botschafter machte heute dem Fürsten Bismarck und dem Grafen Andrassy seinen Besuch. Es wird glaubhaft versichert, Edhem-Pascha sei von seiner Regierung telegraphisch angewiesen worden, das tiefe Bedauern der letzteren über die Vorfälle in Salonichi und deren Bereitwilligkeit zu jeder Genugthuung auszusprechen. Ferner soll die Pforte bereit sein, den Wünschen der drei Mächte bez. der von den Insurgenten gestellten Pacifications-Bedingung soweit wie thunlich entgegenzukommen. — Die unerfreuliche und wenig behagliche Stimmung, mit welcher seiner Zeit die Regierungsvorlage über das Competenzgesetz Seitens des Abgeordnetenhauses entgegengenommen wurde, ist bereits wesentlich gemildert, seitdem die Commissionsvorschläge übersichtlich in die Hände der Mitglieder gelangt sind. Die Commission hat bei diesem schwierigsten der in den letzten Sessionen oder vielleicht jemals dem Landtage vorgelegten Gesetze das doppelte Verdienst, daß sie größere Klarheit in der Form und Anordnung, daß sie namentlich aber auch größere Einfachheit in der Sache hergestellt hat. Um eine übergroße Complication zu vermeiden, wird bei dem neuen Verwaltungssysteme entweder die Eintheilung in Regierungsbezirke oder diejenige in Provinzen aufgegeben werden müssen. Die Commission war in ihrer überwiegenden Mehrheit für den Fortfall der Bezirksregierungen: sie hat in diesem Sinne die von der Staatsregierung vorgeschlagene Umänderung derselben, wonach der Regierungspräsident an die Stelle des Collegiums treten sollte, aus dem Entwurfe entfernt, sie hat weiter alle wichtigen Funktionen dem Provinzialrathe und nur die untergeordneten dem Bezirksrathe überwiesen. Von dem größten praktischen, wie staatswirthschaftlichen Interesse werden aber die Vorschläge sein, welche die Commission über die bisher in keinem Lande befriedigend gelöste Frage der polizeilichen Verfügungen und der Zwangsmittel zur Durchführung solcher Verfügungen sein. Mit seltener Klarheit sind die Grenzen der den Behörden gestatteten Zwangsmittel festgestellt, während in Frankreich und England es bisher nicht gelungen ist, eine solche Grenze auch nur annähernd zu bestimmen. Wie man hört, ist die Regierung im Wesentlichen mit den Commissionsvorschlägen einverstanden und so ist auf das Zustandekommen des Gesetzes als eines der bedeutendsten Resultate der Session zu rechnen. Uebrigens ist in den Fractionen der Nationalliberalen und Freiconservativen große Neigung vorhanden, den Entwurf en bloc anzunehmen. Es wird mit den übrigen Fractionen darüber verhandelt, da bekanntlich der Widerspruch einer einzigen Stimme die en bloc-Annahme unmöglich macht.

[**Antrag.**] Von dem Abg. **Reichensperger** ist folgender vom Centrum unterstützter Antrag eingebracht worden:

„Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen, die Erwartung auszusprechen, daß die königliche Staatsregierung den Erlaß des Herrn Cultus-Ministers vom 18. Februar 1876 einer näheren Prüfung unterziehen und grundsätzlich feststellen werde, daß kraft der im Artikel 12 der Verfassungs-Urkunde gewährleisteten Religions- und Gewissensfreiheit der mit der obligatorischen Volksschule verbundene Religionsunterricht nur im Sinne der betreffenden Kirche, mithin unter der Autorität der verfassungsmäßigen Obern derselben ertheilt werden darf; daß 2) diese Consequenz des Artikels 12 der Verfassungsurkunde auch in der Bestimmung des Artikels 24 ibid, daß die betreffenden Religionsgesellschaften den religiösen Unterricht in der Volksschule zu leiten haben, gezogen worden ist, indem diese Leitung nach der bei Revision der Verfassungsurkunde ausdrücklich ausgesprochenen Willensmeinung der Staatsregierung und des Landtages nicht blos das Recht der Ueberwachung, sondern auch das der Besorgung dieses religiösen Unterrichts Seitens der Religionsgesellschaften in sich schließt; daß 3) dieses Recht der Leitung des Religionsunterrichtes innerhalb der staatlich anerkannten Religionsgesellschaften den gesetzlichen Organen unmittelbar zusteht; daß endlich 4) der Volksschullehrer diesen Religionsunterricht nur kraft seiner Ermächtigung der zuständigen Kirchenbehörde zu ertheilen befugt ist."

Provinzial-Zeitung.

Breslau, 12. Mai. [**Verbot.**] Die neuerdings häufig vorgekommenen Fälle von Rotzkrankheit in Neustadt hat die Regierung zu Oppeln veranlaßt, zu verbieten, daß bei dem am 23. d. M. stattfindenden Kram- und Vieh-Markte Pferde zum Verkaufe gebracht werden. Der Verkauf von anderem Vieh bleibt gestattet.

= [**Unglücksfall.**] Gestern Abend, kurz vor Beginn der Vorstellung, hat sich im Stadttheater ein sehr bedauerlicher Unglücksfall ereignet. Der Schauspieler Moritz kam einer Versenkung im Hintergrunde der Bühne zu nahe und stürzte hinunter. Der Bedauernswerthe blieb da etwa 20 Minuten liegen, bis er zufällig von Arbeitern aufgefunden wurde. Anfangs besinnungslos, kam er bald wieder zu sich und konnte den Weg zur Droschke noch selbst zurücklegen. Die vorläufige ärztliche Untersuchung an Ort und Stelle hat ergeben, daß er den rechten Arm gebrochen hat. Die Vorstellung, in welcher Herr Moritz mitzuwirken hatte, erlitt keine Unterbrechung, da Herr Gumtau die Rolle schnell übernahm.

μ [**Gestorben.**] Wie wir erfahren, ist der im heutigen Morgenblatt erwähnte Kutscher D. in vergangener Nacht im Allerheiligen-Hospital in Folge der durch Ueberfahren herbeigeführten Verletzungen gestorben.

e. **Löwenberg**, 10. Mai. [**Zur Tageschronik.**] Die evangelische Parochie Zobten am Bober hatte am 10. Mai vor. J. durch Gemeinde-Kirchenrath und Gemeinde-Vertretung ein Fixations-Statut für den dortigen Pastor Strempel vereinbart, Inhalts dessen der Jahresgehalt auf 950 Thlr. festgestellt wurde und dieses Fixations-Statut hat am 10. Juli 1875 die Genehmigung des Consistoriums erhalten. Zufolge dieses Statuts soll das pastorale Jahres-Gehalt durch eine Kirchensteuer aufgebracht werden seit Neujahr 1876. Darüber hat sich eine große Aufregung kundgegeben nicht nur am Parochieorte Zobten selbst, sondern auch in den meisten dahin gehörigen zahlreichen Nachbardörfern, z. B. Siebeneichen, Hohndorf, Radmannsdorf, Langen-Neundorf u. s. w. Die überwiegende Mehrheit verweigert nicht allein jede Kirchensteuer, sondern hat sich, obwohl im Wohlstande wenn nicht sogar sehr begütert, abpfänden lassen. Dies Vorgehen hat die Erbitternng sehr gesteigert, die Abpfändungs-Objecte finden keine Käufer in den Auctions-Terminen: die eine Hälfte hat ihre Beschwerde-Vorstellung vor drei Wochen in Breslau dem Herrn General-Superintendenten durch eine Abordnung von vier zum Theil Großgrundbesitzern aus Langen-Neundorf, Hohndorf persönlich überreichen lassen mit der gleichzeitigen Erklärung ihres gewissen Ausscheidens für den wahrscheinlichen Fall des Nichtgewährens der beabsichtigten Zurücknahme und Uebertrittes zur altlutherischen Kirche, welche in demselben Parochie-Orte Zobten schon einen altlutherischen Gemeindeverband hat, sich also bequem genug an eine schon vorhandene Kirchengenossenschaft nur anlehnen darf. Eine andere kleinere Hälfte beabsichtigt dem Vernehmen nach sein Ausscheiden aus dem Zobtener Parochial-Verbande behufs Uebertritts zur freien christlichen Gemeinde u. s. w. — Da der diesseitige Abgeordnete zum Reichstage, Herr Stadtrath Seidel in Görlitz, selbst auf seine Wiederwahl resignirt hat, tritt an den Wahlkreis die Nothwendigkeit einer Neuwahl heran. Dem hies. Wahlkreis wird noch unvergessen sein, daß der früher hiesige Staatsanwalt Herr Stein, nunmehr in gleicher Eigenschaft in Grünberg, sich damals für ein Mandat als Abgeordneter interessirte und aus Rücksicht für den anderen diesseitigen Abgeordneten Herrn Stadtgerichts-Rath Michaelis aus Bunzlau zurückgetreten ist.

H. **Hainau**, 9. Mai. [**Communales.**] In der gestern abgehaltenen Stadtverordneten-Versammlung wurde der zum Rathmann gewählte Stadtverordnete, Kaufmann, Buchdruckereibesitzer und Redacteur **Raupbach** durch den Magistrats-Dirigenten in das Collegium eingeführt. Die Versammlung erkärte sich mit der Aenderung eines Paragraphen der Statuten der städtischen Sparkasse einverstanden, wonach der im vorigen Jahre auf 4 pCt. erhöhte Zinsfuß auf 3⅗ pCt. herabgesetzt wird; willigte in die projectirte Grenzregulirung der in der Niedervorstadt nach Norden sich abzweigenden Vorhauser Straße und in die Abtretung des nach geschehener Begrenzung sich ergebenden Terrains an den Gasthofbesitzer Kriebel, gegen Zahlung von 1 Mark pro Qu.-Meter und ertheilte endlich auch die Genehmigung, am Neubau des Weikert'schen Hauses, behufs Herstellung einer graden Fluchtlinie, längs der „Gartenstraße", 5½ Meter Bodenfläche gegen eine Entschädigung von 45 Mark dem Bau-Unternehmer zu überlassen. — Ferner wurde die Beschaffung einer neuen Stadtuhr beschlossen, die in unserem, auf dem Niederringe befindlichen, durch seinen unförmlichen, aber seltenen Umfang bekannten evangelischen Kirchthurm aufgestellt werden soll, da auch diesfällige Versuche bezüglich etwaiger Schwankungen durch Glockengeläut ein günstiges Resultat ergeben haben. Die Ausführung ist nach vorangegangenen Verhandlungen dem Uhrenfabrikant **Eppner** in Silberberg übertragen worden und wurden die nach dem Anschlage erforderlichen Kosten in Höhe von 2350 Mk. bewilligt.

⊙ **Trebnitz**, 10. Mai. [**Communales.**] In der letzten Stadverordneten-Sitzung wurde die Ausschreibung der hiesigen Bürgermeisterstelle nach einer hierüber sehr lebhaft geführten Debatte mit 15 gegen 7 Stimmen (zwei der Stadtverordneten fehlten) beschlossen, und somit ist also der Abgang des durch volle 36 Jahre der hiesigen Commune treu gedienten Herrn Bürgermeister Schaffer zur Gewißheit geworden. Dem neu anzustellenden Oberhaupte der Stadt soll außer freier Wohnung im hiesigen Rathhause und einer jährlichen Remuneration aus der städtischen Sparkasse ein Baargehalt von 2400 Mark gewährt werden. — Mit dem 9. d. Mts. tritt Herr Landrath von Galisch zum Zweck einer Badekur mit Genehmigung der königlichen Regierung einen 4wöchentlichen Urlaub an und wird in dieser Zeit durch den Kreisdeputirten und königlichen Kammerherrn v. Prittwitz auf Cawallen vertreten werden. — Das Ergebniß der letzten Volkszählung für den ganzen Trebnitzer Kreis stellt sich wie folgt: An Wohnhäusern wurden außer 122 unbewohnten und 19 sonstigen Aufenthaltsorten 7063 verzeichnet; Haushaltungen sind 12,417 und Anstalten 64; als am Zählorte wohnend wurden 23,505 männlichen und 26,774 weiblichen Geschlechts, in Summa also 50,279 Bewohner gezählt; an anderen Orten wohnend ergaben sich 480, und an auswärts abwesenden Haushaltungsmitgliedern 532. — Im Ganzen hat sich die Einwohnerzahl verringert, was wohl in der seit den letzten vier Jahren in einzelnen Ortschaften des Kreises eingerissenen Auswanderungslust nach Amerika und Australien seinen Grund hat.

(**Notizen aus der Provinz.**) * **Görlitz**. Die „Niederschl. Ztg." meldet: Der neue türkische Botschafter in Berlin, Edhem Pascha, ist am Dinstag von Wien über Reichenberg kommend hier durch passirt. Die Abreise von hier erfolgte mit dem Courierzuge der Berlin-Görlitzer Eisenbahn um 10,51 Uhr Vormittags. — Als der Häusler und Arbeiter **Jäckel** zu Ober-Neundorf hiesigen Kreises am 5. d. M. in einem dortigen Kalkbruche mit Steineschlagen beschäftigt war, wurde er von einem centnerschweren Steine, welcher von der etwa fünfzig Fuß hohen Felswand, an deren Fuß sich der ꝛc. Jäckel befand, herabstürzte, so schwer an den Kopf getroffen, daß er mit zerschmetterter Hirnschale niederstürzte und seinen Geist aufgab. Die oberhalb der Felswand beschäftigten Arbeiter hatten den Verunglückten leider nicht wahrnehmen können, weil der vorspringende Rand des Abhanges ihnen die Aussicht nach dem Fuße desselben verdeckte. Sie vermutheten deshalb nicht die Anwesenheit des ꝛc. Jäckel an der Unglücksstätte und unterließen den üblichen Warnungsruf, als der Felsblock sich auf ihrem Arbeitsplatze plötzlich ablöste und in die Tiefe stürzte.

+ **Primkenau**. Der „N. Anz." meldet von hier unterm 10. Mai: Gestern Abend hat in dem eine Meile von hier entfernten Dorfe Weissig der im Gemeindehause untergebrachte **Gottfried Pohl** seine Wirthin, die 61jährige Wittwe **Thomas**, in der Trunkenheit so arg gewürgt, daß der herbeigeholte Arzt, Herr Dr. **Scharfenberg**, die ꝛc. **Thomas** schon als Leiche antraf.

△ **Hoyerswerda**. Der „Nied. Ztg." wird von hier geschrieben: Drei junge Leute zogen mit den nöthigen Werkzeugen, man sagt sogar: auch mit einer Wünschelruthe versehen, aus, um in der Nacht vom Sonnabend zum Sonntag den Schatz, welcher im sogenannten Fasanengarten liegen soll, zu heben. Am Sonntag gegen Mittag fuhr auch wirklich die Frau des einen der Schatzgräber eine schwer beladene Karre nach ihrer Wohnung, dieselbe enthielt aber nicht den gesuchten Schatz, sondern — den entseelten Körper ihres Mannes. Ueber die Erlebnisse in jener Nacht wird viel gefabelt. Gewiß ist indeß, daß ein böser Geist den Schatz beschützt hat, nämlich der Geist des Branntweins; gerade derselbe, bei dem sich die Schatzgräber den nöthigen Muth suchen zu müssen glaubten. Es scheint, daß dieselben gar nicht bis zum Fasanengarten gelangten, daß der Verstorbene vielmehr in Folge des übermäßigen Schnapsgenusses schon auf der Nardter Feldmark hilflos liegen blieb. Von dort hat ihn seine Frau gegen Mittag abgeholt, die kalte Mainacht hat indeß im Verein mit dem übermäßig genossenen Schnaps genügt, die jugendliche Lebenskraft des Unbesonnenen in so kurzer Zeit zu zerstören. Die Firma Hadank & Sohn hierselbst verliert einen tüchtigen Arbeiter in dem jungen Mann.

Königshütte. Die hiesige Ztg. schreibt: Ein schauerliches Verbrechen haben wir wiederum zu registriren: An der Chorzower Eisenbahnbrücke wurde in der Nacht vom 4. zum 5. d. Mts. zwischen 12 und 1 Uhr der Nachtdienstthuende Bahnwärter Henschel in der Wärterbude von 7 ihm fremden Personen überfallen und derartig mißhandelt und mit Messern tractirt, daß der Unglückliche schwer darniederliegt. p. Henschel hat gefährliche Messerstiche in den Rücken, die Seiten, den Kopf und ins Gesicht erhalten, in Folge dessen er ganz entstellt ist. Ein zufällig des Weges kommender Bergmann begegnete den Strolchen, als sie den Rückweg antraten und will einen von ihnen erkannt haben.

Berlin, 11. Mai. Angesichts der politischen Conferenzen, die man für die nächsten Tage hier erwarten kann, verhielt sich die Börse heute fast vollständig abwartend und folgte nicht den gestern (am Bußtage) in Frankfurt versuchten Courssteigerungen. Der Geschäftsverkehr blieb klein und unbedeutend, die Tendenz im Allgemeinen fest. Letzteres gilt namentlich von Eienbahnen, die indeß zuletzt einer schwächeren Haltung anheimfielen. Besonders drückte man Rheinische auf allerhand Gerüchte über Capitals-Mehrbedarf, geringere Dividende ꝛc. durch Angebot; von vornherein flau zeigten sich Lombarden; der Cours für Londoner Wechsel stellte sich höher. Oesterreichische Creditactien gingen ziemlich lebhaft um, hielten sich mehrfache Schwankungen abgerechnet, aber im gleichen Coursniveau. Galizier sehr fest und wiederum höher. Die localen Speculationswerthe waren still und wenig verändert. Dortm. Union fest und anziehend. Disc.-Comm. 113,70, ult. 113½—13—13¾—13, Dortm. Union 7, Laurah. 58¾, ult. 58,10—57,90. Die auswärt. Staatsanleihen trugen einen befriedigenden Charakter, vermochten indeß kaum einige Coursavancen durchzusetzen. Oesterr. Renten zogen etwas an, 1860er Loose notiren ebenfalls etwas höher. Türken und Italiener blieben eher vernachlässigt. Russische Werthe waren im Allgemeinen fest, wurden jedoch nur wenig umgesetzt. Preußische und andere deutsche Staatspapiere verhielten sich ebenfalls sehr still, Prioritäten haben ein mäßiges Geschäft aufzuweisen, bewegten sich aber in guter Festigkeit. Auf dem Eisenb.-Act.-Markte konnte sich die feste Haltung nicht bis zum Schluß behaupten. Der Umsatz in den rhein.-westfäl. Speculationsdevisen war ziemlich umfangreich. Die Course hatten mit den Schlußnotirungen vom Dinstag eröffnet und schlugen dann steigende Richtung ein. Die durch das erwähnte Gerücht über die Rheinische Bahn hervorgerufene mattere Stimmung mehrte nicht nur für dies Effect das Angebot, sondern gewann auch für andere Werthe dieser Gattung Ausdehnung. Leichte Actien unbelebt, aber ziemlich fest. Bankactien sehr still. Preuß. Bodencredit fest, Deutsche Bank zwar lebhaft, aber etwas gewichen. Danziger Bankverein ging rege um, Börsen-Handelsverein in gutem Verkehr, Antwerpener Centralbank steigend, ebenso Centralbank für Bauten anziehend, Geraer Creditbank wurde rege umgesetzt. In Industriepapieren wenig Verkehr. Continental-Pferdebahn besser, Charlottenburger Pferdebahn gesucht, Große Pferdebahn beliebt, Germania beliebt, Flora angeboten, Viehhof steigend, Berliner Bauvereinsbank ging in Posten zu höherem Course um, Oberschlesische Walzwerke fest und lebhaft, Hofmann Waggon höher, Oberschlesischer Eisenbahnbedarf rege, Leopoldshall gedrückt. Stollberger Zink zog im Course an, Gelsenkirchen belebt und steigend, Bergisch-Märkische Bergwerke besser, König Wilhelm durch Executionsverkäufe gedrückt, Massener, Bochumer, Tarnowitzer matter, Harpener stärker gewichen. — Um 2½ Uhr: Matt auf allerhand politische Ausstreuungen. Credit 235, Lombarden 139, Franzosen 451—450½, Reichsbank 156¼, Disconto-Commandit 113, Dortmunder Union 7, Laurahütte 57¾, Köln-Mindener 101¾, Rheinische 117¾, Bergische 85, Rumänen 21¼, 1860er Loose 100¾.

Wien, 11. Mai. [**Die Generalversammlung der Karl-Ludwigsbahn**] beschloß, eine Superdividende von $2^1/_{10}$ Fl. per Actie auszuzahlen, so daß am 1. Juli der fällige Actiencoupon mit 7 Fl. 35 Kr. und der Genußschein-Coupon mit $2^1/_{10}$ Fl. bei den betreffenden Zahlstellen eingelöst wird.

Antwerpen, 10. Mai. In der heutigen Wollauction waren 2093 B. Buenos-Ayres-Wollen angeboten, von denen 1579 B. verkauft wurden. Von 896 B. Kap-Wollen wurden 656 B. und von 93 B. diversen 58 B. verkauft. Die Preise blieben unverändert.

Manchester, 6. Mai. [**Garne und Stoffe.**] Mit Ausnahme einer am Mittwoch und Donnerstag stattgehabten geringen Wendung zur Festigkeit, die in Folge des besseren Begehrs nach Baumwolle in Liverpool eintrat, ist die Position unseres Marktes ohne Aenderung gewesen. Diese Stimmung war jedoch nur eine einseitige, da Käufer keine Neigung zeigten, ihre Operationen auszudehnen oder ihren Bedarf zu vergrößern.

Heute ist das Geschäft sowohl in Garnen wie Stoffen unverändert ein

langsames gewesen. Preise sind nominell unverändert; die Producenten sind aber weniger fest in ihren Notirungen und nicht gewillt, Abschlüsse auszulassen, sobald ziemliche Quantitäten sich zu mäßigen Reductionen unterbringen lassen.

Berliner Börse vom 11. Mai 1876.

Wechsel-Course.

Amsterdam 100 Fl.	8 T.	3	169,45 bz
do. do.	2 M.	3	168,50 bz
London 1 Lstr.	3 M.	2	20,29 bz
Paris 100 Frcs.	8 T.	4	80,90 bz
Petersburg 100 SR.	3 M.	6½	261 G
Warschau 100 SR.	8 T.	6½	265,10 bz
Wien 100 Fl.	8 T.	4½	169,10 bz
do. do.	2 M.	4½	167,95 bz

Fonds- und Geld-Course.

Staats-Anl. 4½% consol.	4½	104,50 bz
do. 4%ige	4	99,60 G
Staats-Schuldscheine	3½	93,90 bz
Präm.-Anleihe v. 1855	3½	131,40 bzB
Berliner Stadt-Oblig.	4½	102,20 bz
Pfandbr. Berliner	4½	101,10 bz
Pfandbr. Pommersche	3½	84,70 bzG
Pfandbr. Posensche neue	4	95 B
Pfandbr. Schlesische	3½	85,40 G
Rentenbriefe Kur- u. Neumärk.	4	97,70 bz
Rentenbriefe Pommersche	4	97,50 B
Rentenbriefe Posensche	4	97 B
Rentenbriefe Preussische	4	97 G
Rentenbriefe Westfäl. u. Rhein.	4	98 bz
Rentenbriefe Sächsische	4	98,50 bz
Rentenbriefe Schlesische	4	97,20 G
Badische Präm.-Anl.	4	118,50 etbzG
Baierische 4% Anleihe	4	121 G
Cöln-Mind. Prämiensch	3½	109,50 bzG

Kurh. 40 Thaler-Loose 254,90 bz
Badische 35 Fl.-Loose 136,50 G
Braunschw. Präm.-Anleihe 81,80 bzG
Oldenburger Loose 136 B

Ducaten — —	Fremd. Bkn. — —
Sover. 20,33 bz	einl.i.Leip. — —
Napoleons 16,18 bz	Oest. Bkn. 169,40 bz
Imperials — —	Russ. Bkn. 266,10 bz
Dollars — —	

Hypotheken-Certificate.

Krupp'schePartial-Obl.	5	101,90 bz
Unkb.Pfd.d.Pr.Hyp.-B.	4½	99 bzG
do. do.	5	100,20 bzG
Deutsche Hyp.-B.-Pfb.	4½	95 bzG
Kündbr. Cent.-Bod.-Cr.	4½	100,20 B
Unkünd. do. (1872)	5	101,50 bz
do. rückzb. à 110	5	107,90 bz
do. do. do.	4½	98,50 bz
Unk. H.d.Pr.Bd.-Crd.B	5	— —
do. III. Em. do.	5	103,36 G
Kündb.Hyp.Schuld.do.	5	100 bz
Hyp.-Anth.Nord.-G.C.B	5	100,75 bzG
Pomm. Hyp.-Briefe	5	105 bzG
do. do. II. Em.	5	102 bz
Goth. Präm.-Pf. I. Em.	5	109,25 bz
do. do. II. Em.	5	106 bzG
do. 5%Pf.rkzlbr.m.110	5	103 B
do.4½ do. do. m.110	4½	96,25 bz
Meininger Präm.-Pfdb.	4	101,80 G
Oest. Silberpfandbr.	5½	— —
do. Hyp.-Crd.-Pfdbr.	5	49 B
Pfdb.d.Oest.Bd.-Cr.-Ge.	5	87,50 bz
Schles.Bodencr.-Pfdbr.	5	100,10 G
do. do.	4½	94 G
Südd. Bod.-Cred.-Pfdb.	5	101,75 bz
do. do. 4½%	4½	98 G
Wiener Silberpfandbr.	5½	— —

Ausländische Fonds.

Oest. Silberrente	4⅕	59,50-40 bzG
(1/1.1/7. u. 1/4.1/10.)		[1/4.1/10. 59,60-
do. Papierrente	4⅕	56,50 b [40bG
(1/2.1/8. u. 1/5.1/11.)		[1/5.1/11. 56,50
do. 64er Präm.-Anl.	4	99 G [b
do. Lott.-Anl. v. 60.	5	101,75-101,50b
do. Credit-Loose	—	306 B
do. 64er Loose	—	265 bzG
Russ. Präm.-Anl. v. 64	5	176 bzG
do. do. 1866	5	171,10 bzG
do. Bod.-Cred.-Pfdbr.	5	85,90 bz
do.Cent.-Bod.-Cr.-Pfdb.	5	87,75 bz
Russ.-Poln. Schatz-Obl.	4	85,60 bz
Poln. Pfndbr. III. Em.	4	— —
Poln. Liquid.-Pfandbr.	4	68,20 bz
Amerik. rückz. p.1881	6	104,20 B
do. do. 1885	6	101,20 bzB
do. 5% Anleihe	5	102,25 bzB
Französische Rente	5	— —
Ital. neue 5% Anleihe	5	70,80 G
Ital. Tabak-Oblig.	6	161 G
Raab-Grazer 100Thlr.L.	4	72 bzB
Rumänische Anleihe	8	96 bz
Türkische Anleihe	5	10,90 bz
Ung.5%St.-Eisenb.-Anl.	5	69,10 bzG

Schwedische 10 Thlr.-Loose — —
Finnische 10 Thlr.-Loose 39,70 G
Türken-Loose 30,80 etbzB

Eisenbahn-Prioritäts-Actien.

Berg-Märk. Serie II.	4½	99 G
do. III,v.St.3½ g.	3½	85,10 G
do. do. VI.	4½	97,75 bz
do. Hess. Nordbahn	5	103,75 bzB
Berlin-Görlitz	5	102 G
do.	4½	92,60 B
do. Lit. C.	4½	89 bz
Breslau-Freib. Lit. D.	4½	—
do. do. E.	4½	95 G
do. do. F.	4½	95 G
do. do. G.	4½	—
do. do. H.	4½	91,75 G
do. do. J.	4½	96 B
do. do. K.	4½	89,20 B
Cöln-Minden III. Lit.A.	4	90,50 G
do. Lit.B.	4½	99,60 G
do. IV.	4	92,60 G
do. V.	4	90,60 bz
Halle-Sorau-Guben	5	97,25 bzG
Hannover-Altenbeken	4½	95 G
Märkisch-Posener	5	102,25 B
N.-M. Staatsb. I. Ser.	4	98,10 bz
do. do. II. Ser.	4	95,40 G
do. do. Obl. I. u. II.	4	98 B
do. do. III. Ser.	4	96,50 bz
Oberschles. A.	4	— —
do. B.	3½	— —
do. C.	4	— —
do. D.	4	93 bzG
do. E.	3½	85,75 B
do. F.	4½	101 B
do. G.	4½	— —
do. H.	4½	101,10 bzB
do. von 1869	5	103,80 G
do. von 1873	4	90,50 bz
do. von 1874	4½	98 B
do. Brieg-Neisse	4½	— —
do. Cosel-Oderb.	4	— —
do. do.	5	— —
do. Stargard-Posen	4	— —
do. do. II. Em.	4½	99 G
do. do. III. Em.	4½	— —
do. Ndrschl.Zwgb.	3½	— —
Ostpreuss. Südbahn	5	101,75 bzG
Rechte-Oder-Ufer-B.	5	105,75 G
Schlesw. Eisenbahn	4½	— —
Chemnitz-Komotau	5	38,25 bzG
Dux-Bodenbach	5	53 bz
do. II. Emission	5	40 bz
Prag-Dux	fr.	23,75 bz
Gal. Carl-Ludw.-Bahn	5	82,10 bzG
do. do. neue	5	78,80 G
Kaschau-Oderberg	5	58,75 bz
Ung. Nordostbahn	5	56,40 bz
Ung. Ostbahn	5	52,60 bzG
Lemberg-Czernowitz	5	64,60 bzG
do. do. II.	5	65,50 G
do. do. III.	5	57,25 bzG
Mährische Grenzbahn	5	63,25 G
Mähr.-Schl. Centralb.	fr.	18 G
do. II.	fr.	— —
Kronpr.-Rudolf-Bahn	5	67 bz
Oesterr.-Französische	3	314,25 etbzG
do. do. II.	3	301,50 bzB
do. südl. Staatsbahn	3	233 bzB
do. neue	3	232,90 bzB
do. Obligationen	5	76,80 bzG
Warschau-Wien II.	5	94,60 bz
do. III.	5	91,90 bzG
do. IV.	5	87 G
do. V.	5	84 bz

Bank-Discont 4 pCt.
Lombard-Zinsfuss 5pCt.

Eisenbahn-Stamm-Actien.

Divid. pro	1874	1875	Zf.	
Aachen-Mastricht	1	—	4	23,40 bz
Berg.-Märkische	3	4	4	85,25 bz
Berlin-Anhalt	8⅖	8	4	107,25 bzB
Berlin-Dresden	5	—	5	25,50 bzG
Berlin-Görlitz	0	0	4	41 bz
Berlin-Hamburg	12⅖	10	4	174,25 bz
Berl. Nordbahn	0	—	fr.	— —
Berl.-Potsd-Magdb.	1⅖	3	4	82,50 bz
Berlin-Stettin	9 11/20	—	4	124 bz
Böhm. Westbahn	5	5	5	73,90 bzB
Breslau-Freib.	7⅖	5⅖	4	78,75 bz
Cöln-Minden	6 9/20	—	4	102 bzG
do. Lit. B.	5	5	5	100,90 bz
Cuxhaven. Eisenb.	6	6	6	— —
Dux-Bodenbach.B.	0	0	4	8,25 bzG
Gal. Carl-Ludw.-B.	8⅖	6	4	82,75 bz
Halle-Sorau-Gub.	0	0	4	12 bz
Hannover-Altenb.	0	—	4	15 bzG
Kaschau-Oderberg	5	—	5	43 bzG
Kronpr. Rudolfb.	5	5	5	48,20 bzG
Ludwigsh.-Bexb.	9	9	4	176,75 bz
Märk.-Posener	0	0	4	22,25 bzG
Magdeb.-Halberst.	3	—	4	71,75 bzG
Magdeb.-Leipzig	14	14	4	234,25 bz
do. Lit. B.	4	4	4	96,25 bzG
Mainz-Ludwigsh.	6	6	4	100,25 bzB
Niederschl.-Märk.	4	4	4	98 B
Oberschl. A.C.D.E.	12	10½	3½	142,50-141 bz
do. B.	12	10½	3½	130 bz
Oesterr.-Fr. St.-B.	8	6½	4	449,50-51 bz
Oest. Nordwestb.	5	5	5	220 bzB
Oest.Südb.(Lomb.)	1⅖	—	4	141-40 bz
Ostpreuss. Südb.	0	0	4	27,25 bzB
Rechte-O.-U.-Bahn	6⅖	6½	4	103,75 bzB
Reichenberg-Pard.	4⅖	4⅖	4½	50,25 bzB
Rheinische	8	—	4	118,50 bz
do. Lit.B.(4% gar.)	4	4	4	93,75 bzG
Rhein-Nahe-Bahn	0	0	4	14,90 bz
Rumän. Eisenbahn	4	—	4	21,25 bz
Schweiz Westbahn	0	—	4	15,75 bz
Stargard-Posener	4½	4½	4½	101,25 G
Thüringer Lit. A.	7⅖	8½	4	120 bzB
Warschau-Wien	10	—	4	198,75 bz

Eisenbahn-Stamm-Prioritäts-Actien.

Berlin-Görlitzer	4	5	5	83,75 bz
Berliner Nordbahn	6	—	fr.	—
Breslau-Warschau	0	0	5	26 G
Halle-Sorau-Gub.	0	0	5	21,60 bz
Hannover-Altenb.	0	0	5	35 bzG
Kohlfurt-Falkenb.	2⅖	—	5	43,40 bz
Märkisch-Posener	0	3½	5	71,30 bzG
Magdeb.-Halberst.	3½	3½	3½	63 bzG
do. Lit. C.	5	5	5	90,50 bz
Ostpr. Südbahn	3½	5	5	75,25 bzG
Pomm. Centralb.	0	—	fr.	—
Rechte-O.-U.-Bahn	6½	6½	5	108,25 bz
Rumänier	8	8	8	76,50 bzG
Saal-Bahn	2½	0	5	28,25 bzG
Weimar-Gera	5	2½	5	25,25 G

Bank-Papiere.

Allg.Deut.Hand.-G.	5	0	4	conv. — —
AngloDeutsche Bk.	0	3	4	55,50 G
Berl. Kassen-Ver.	19 1/5	17,7	4	180 bz
Berl. Handels.-Ges.	7	5	4	85,25 bz
do.Prod.-u.Hdls.-B.	10⅖	8⅖	4	84 bzB
Braunschw. Bank	7⅖	6⅖	4	94 B
Bresl. Disc.-Bank	4	2	4	64 bz
Bresl.Maklerbank	0	0	4	— —
Bresl. Makl.Ver.-B.	4	4	4	— —
Bresl. Wechslerb.	3⅖	4	4	66,50 B
Coburg.Cred.-Bnk.	4½	2½	4	70,10 G
Danziger Priv.-Bk.	6	7	4	118 etbzG
Darmst. Creditbk.	10	6	4	101 bz
Darmst. Zettelbk.	6½	5¼	4	93,25 bz
Deutsche Bank	5	3	4	79,50 bzB
do. Reichsbank	—	—	4½	156,25 bz
do. Hyp.-B. Berlin	7½	7½	4	92,75 G
Disc.-Comm.-Anth.	12	7	4	113,70 bz
Genossensch.-Bnk.	6	5½	4	90 G
do. junge	6	5½	4	93 G
Gwb.Schuster u.C.	0	0	4	12,75 bzB
Goth. Grundcredb.	9	8	4	106,50 bzG
Hamb. Vereins.-B.	11 1/9	9 4/8	4	117 G
Hannov. Bank	6⅖	6 7/15	4	101,20 bzG
Königsb.Ver.-Bank	5⅖	5¼	4	79,75 bzG
Ludw.-B. Kwilecki	6⅖	—	4	61 B
Leipz. Cred.-Anst.	9⅖	7	4	118,50 bzB
Luxemburg. Bank	9	6½	4	99 B
Magdeburger do.	5⅖	5½	4	104 B
Meininger do.	4	3	4	78 bzB
Moldauer Lds.-Bk.	3	—	4	25 G
Nordd. Bank	10	6¾	4	128 B
Nordd. Grundcr.-B.	9⅖	9	4	91,75 G
Oberlausitzer Bk.	0	2	4	50 bzG
Oest. Cred.-Actien	6⅖	5	4	237-37,50 bz
Posner Prov.-Bank	6	2½	4	97,70 G
Pr.Bod.-Cr.-Act.-B.	8	8	4	89 bz
Pr. Cent.-Bod.-Crd.	9½	9½	4	117,50 bz
Sächs.Bank	10⅖	10	4	120,50 bzG
Sächs. Cred.-Bank	5	5½	4	89,25 G
Schl. Bank-Verein	6	5	4	82,50 bz
Schl. Vereinsbank	5	4½	4	87,30 G
Thüringer Bank	6	5	4	73 bzG
Weimar. Bank	5⅖	0	4	50,25 bzG
Wiener Unionsb.	5	2 6/7	4	99 G

In Liquidation.)

Berliner Bank	0	—	fr.	89 G
Berl. Bankverein	4⅖	0	fr.	81,50 bz
Berl. Lombard-B.	0	—	fr.	5,25 B
Berl.Prod-Makl.-B.	0	—	fr.	— —
Berl. Wechsler.-B.	0	—	fr.	40,50 bzG
Br.-Pr.-Wechsl.-B.	0	—	fr.	— —
do.Hand. u.Entrep.	0	—	fr.	— —
Centralb. f. Genos	6	—	fr.	96,50 G
Deutsche Unionsb'	3	6	fr.	76 bzG
Hannov. Disc.-Bk.	0	8 1/5	fr.	87,50 G
Hessische Bank	0	—	fr.	55,50 G
Ndrschl. Cassenv.	0	—	fr.	— —
Ostdeutsche Bank	6	—	fr.	86 G
Pos.Pr.-Wechsl.-B.	0	—	fr.	— —
Pr. Credit-Anstalt	0	—	fr.	51,50 G
Pr. Wechsler-Bnk.	0	—	fr.	— —
Schl. Centralbank	2	—	fr.	— —
Ver.-Bk. Quistorp	0	—	fr.	6 G

Industrie-Papiere.

Berl.Eisenb.-Bd-A.	7⅖	—	fr.	117,50 bzG
D. Eisenbahnb.-G.	0	0	4	13 bzG
do. Reichs-u.Co.-E.	4	—	4	69 bzG
Märk.Sch.Masch.G.	0	—	4	15,60 G
Nordd.Gummifab.	5⅖	5	4	52,25 bzG
do. Papierfabr.	4	—	4	11,50 etbzG
Westend, Com.-G.	0	—	fr.	4,10 G
Pr. Hyp.-Vers.-Act.	18 3/5	18	4	126,50 bzG
Schles. Feuervers.	17	20	4	— —
Donnersmarkhütte	4	—	4	16 etbzB
Dortm. Union	0	—	4	7 bzG
Königs- u. Laurah.	10	—	4	58 bzB
Lauchhammer	0	—	4	17,60 B
Marienhütte	7⅖	—	4	61 G
Moritzhütte	0	—	4	30 B
OSchl. Eisenwerke	1	1⅓	4	11,25 bzG
Redenhütte	0	—	4	1 bzB
Schl. Kohlenwerke	0	—	4	10,25 G
Schl.Zinkh.-Actien	7	6	4	89 G
do. St.-Pr.-Act.	7	6	4½	87 G
Tarnowitz. Bergb.	0	0	4	37 G
Vorwärtshütte	1	—	4	16 B
Baltischer Lloyd	0	0	4	38,25 G
Bresl. Bierbrauer.	0	0	4	— —
Bresl. E.-Wagenb.	6⅖	6⅖	4	50 G
do. ver. Oelfabr.	5	—	4	49,75 G
Erdm. Spinnerei	4	—	4	23 G
Görlitz. Eisenb.-B.	2⅖	—	4	40,25 G
Hoffm's Wag.Fabr.	0	—	4	12,75 B
O.-Schl. Eisenb.-B.	2	0	4	28 bzB
Schl. Leinenind.	7⅖	—	4	— —
S.Act.-Br. (Scholtz)	0	—	fr.	— —
do. Porzellan	0	—	4	15,50 B
Schl. Tuchfabrik	0	—	4	
do. Wagenb.-Anst.	0	0	fr	2,75 B [820 conv
Schl. Wellw.-Fabr.	0	—	4	30 B
Wilhelmshütte MA.	4	—	4	57,75 B

Telegraphische Depeschen.
(Aus Wolff's Telegr.-Bureau.)

Wien, 11. Mai, Abends. Die österreichische Bankgesellschaft (Schiffbank) zeigte polizeilich eine Defraudation von 21,635 Gulden an. Ein Beamter kassirte diesen Betrag am 5. Mai ein und ist seit dem 8. Mai verschwunden.

Budapest, 11. Mai. In der Sitzung des Abgeordnetenhauses gab der Ministerpräsident Tisza, die diesbezüglichen Interpellationen beantwortend, ein Exposé über die bekannte Vereinbarung mit Oesterreich. Die Antwort des Ministerpräsidenten wurde einhellig zur Kenntniß genommen.

Zara, 11. Mai. Der hier nach Berlin durchreisende montenegrinische Senator Petrovich ist angeblich der Ueberbringer eines Memorandums über die Forderungen der Insurgenten.

Bern, 11. Mai. Die internationale Conferenz wegen der Gotthardbahn ist bis in den Monat Juni d. J. verschoben worden, weil die vom schweizerischen Bundesrathe in der Angelegenheit niedergesetzte Commission ihren bezüglichen Bericht zu erstatten noch nicht im Stande ist.

Versailles, 11. Mai. Kammer. Die Beschuldigung des „Figaro" gegen den radicalen Deputirten Rouvier, daß er sich einer unmoralischen Handlung schuldig gemacht hätte, führte in der heutigen Sitzung einen Zwischenfall herbei. Rouvier selbst beantragte, der Justizminister solle den „Figaro" gerichtlich verfolgen lassen. Der Justizminister erklärte, eine Untersuchung sei eingeleitet, er werde seiner Zeit das Weitere anzeigen. Nächste Sitzung Montag.

Portsmouth, 11. Mai. Der Prinz von Wales ist an Bord des „Serapis" heute hier angekommen.

Konstantinopel, 11. Mai. Der Großvezier Mahmud wurde abgesetzt und Hussein Avni nach Konstantinopel berufen. Der Scheich ül Islam ist gleichfalls abgesetzt und wurde Scherif Effendi zum Scheich ül Islam ernannt.

Konstantinopel, 11. Mai. Von der mit der Leitung der Preßangelegenheiten betrauten Regierungsstelle ist eine Verfügung erlassen worden, wonach von heute ab alle Journale der vorgängigen Censur unterliegen.

Konstantinopel, 11. Mai. In einer von den Journalen veröffentlichten officiellen Erklärung der Regierung wird wiederholt, daß die Urheber und die Theilnehmer an der Ermordung des deutschen und französischen Consuls in Salonichi sofort nach Beendigung der Untersuchung auf das Strengste bestraft werden sollen.

(Aus L. Hirsch's Telegr.-Bureau.)

Pest, 11. Mai. „Relet Neke" meldet aus Belgrad, daß, als Fürst Milan das Ministerium Ristic nach eintägiger Amtsdauer wieder entlassen wollte, eine drohende Menschenmenge sich vor dem fürstlichen Palais ansammelte. Da Raljevic und Mannovic die Bildung eines neuen Cabinets ablehnten, gab Fürst Milan der Pression nach und setzte das Cabinet Ristic wieder ein. Vier Mitglieder desselben waren in der Verschwörung gegen den ermordeten Fürsten Michael verwickelt.

Warschau, 11. Mai. Die russische Regierung ist revolutionären Bestrebungen im ehemaligen Königreich Polen auf der Spur. In Folge dessen haben Sonntag und Montag Verhaftungen in Lublin, Plock, Lodz und Lenczyc stattgefunden. Die Verbindung steht mit politischen Geheim-Vereinen in Rußland in Beziehungen und sind dort schon vor Wochen Verhaftungen vorgenommen worden, doch dürfte der Angelegenheit nur wenig Bedeutung beizumessen sein, da sich dieselbe als socialistische documentirt. — Aus dem südlichen Theile Polens werden Truppenconcentrationen gemeldet.

Telegraphische Course und Börsennachrichten.
(Aus Wolff's Telegr.-Bureau.)

Frankfurt a. M., 11. Mai, Nachm. 2 Uhr. 30 Min. [Schlußcourse.] Londoner Wechsel 203, 95, Pariser Wechsel 80, 92, Wiener Wechsel 169, 15, Böhmische Westbahn 151¾, Elisabethbahn 124½, Galizier 164⅛, Franzosen*) 225¼, Lombarden*) 70½, Nordwestbahn 110, Silberrente 59⅝, Papierrente 56½, Russ. Bodencredit 85¾, Russen 1872 98¼, Russ. Anleihe — —, Amerikaner de 1885 101⅞, 1860er Loose 101¾, 1864er Loose 269, 00, Creditact.*) 118¼, Oest. Nationalb. 722, 00, Darmst Bank 102¾, Brüsseler Bank —, —, Berliner Bankverein 81¾, Frankfurter Wechslerbank 76⅞, Deutsch-österreichische Bank 90½, Meininger Bank 78½, Hahn'sche Effectenbank —, Reichsbank 156⅝, Continental —, —, Hess. Ludwigsbahn 101¼, Oberhessen 73, Ungarische Staatsloose 154, 00, do. Schtzw. alte 86¾, do. neue 85, Central-Pacific 91⅜, Türken —, Ung. Ostb.-Obl. II. 62½. Deutsche Vereinsbank —. Pardubitzer Actien —. Fest auf allen Gebieten, Lombarden matt.

Nach Schluß der Börse: Creditactien 118, Franzosen 225¼, Lombarden 69, 1860er Loose —, Elisabethbahn —, Franz-Josefsbahn —, Galizier —, —, Ungarische Staatsloose —, —. Reichsbank —, Darmstädter Bank —.

*) Per medio resp. per ultimo.

Hamburg, 11. Mai, Nachmittags. [Schluß-Course.] Hamburger St.-Pr.-A. 114¾, Silberrente 59¼, Creditactien 117¼, Nordwestbahn —, 1860er Loose 101, —, Franzosen 561, Lombarden 174, Italien. Rente 70½, Vereinsbank 117⅜, Laurahütte 56¾, Commerzbank 87¾, do. II. Emission —, —, Provinzial-Disconto —, —, Norddeutsche 128, Anglo-deutsche 55, Internationale Bank 84¾, Amerikaner de 1885 96½, Köln-Mindener St.-A. 101, Rheinische Eisenbahn do. 117, Bergisch-Märkische do. 84½, Disconto 2¾ pCt. — Matt, besonders Bahnen.

Hamburg, 11. Mai, Nachm. [Getreidemarkt.] Weizen loco fest, auf Termine ruhig. Roggen loco fest, auf Termine still. Weizen pr. Mai 208 Br., 207 Gd., pr. Juli-August pr. 1000 Kilo 208 Br., 207 Gd. Roggen pr. Mai 150 Br., 149 Gd., pr. Juli-August pr. 1000 Kilo 152 Br., 151 Gd. Hafer ruhig. Gerste fest. Rüböl fest, loco 62, pr. Mai 62, pr. Octbr. pr. 200 Pfd. 64. — Spiritus ruhig, pr. Mai 34½, pr. Juni-Juli 34¾, per Juli-August 35½, per Sept.-October per 100 Liter 100% 37½. Kaffee ruhig, Umsatz 3000 Sack. Petroleum fester, Standard white loco 11, 80 Br., 11, 70 Gd., per Mai 11, 70 Gd., per August-December 12, 00 Gd. — Wetter: Windig.

Liverpool, 11. Mai, Vormittags. [Baumwolle.] (Anfangsbericht.) Muthmaßlicher Umsatz 8000 Ballen. Ruhig, eher williger. Tagesimport 8000 Ballen amerikanische.

Liverpool, 11. Mai, Nachmittags. [Baumwolle.] (Schlußbericht.) Umsatz 8000 Ballen, davon für Speculation und Export 1000 Ballen. — Matt, unregelmäßig.

Middl. Orleans 6 5/16, middl. amerikanische 6⅛, fair Dhollerah 4⅜, middl. fair Dhollerah 4¼, good middl. Dhollerah 3⅞, middl. Dhollerah 3⅝, fair Bengal 4, good fair Broach 4½, new fair Domra 4⅜, good fair Domra 4⅝, fair Madras —, fair Pernam 6⅝, fair Smyrna 5½, fair Egyptian 6⅞.

Antwerpen, 11. Mai, Nachmitt. 4 Uhr 30 Minuten. [Getreidemarkt.] (Schlußbericht.) Weizen steigend. Roggen steigend. Hafer gefragt. Gerste stetig.

Antwerpen, 11. Mai, Nachmittags 4 Uhr 30 Min. [Petroleum-Markt.] (Schlußbericht.) Raffinirtes, Type weiß, loco 28 bez. und Br., pr. Mai 28 Br., pr. Juni 28½ bez., 28¾ Br., pr. September 29½ Br., per September-December 30½ Br. Fest.

Bremen, 11. Mai, Nachmittags. [Petroleum.] (Schlußbericht.) Standart white loco 11, 35, pr. Juni 11, 50, pr. Juli 11, 55, pr. August-December 12, 25. Höher, geschäftslos.

Berlin, 11. Mai. [Productenbericht.] Roggen wurde reichlich angeboten auf Termine und ist zu nachgebenden Preisen ziemlich rege umgesetzt worden. Loco ist der Handel eng begrenzt, da sich der Begehr heute zurückhaltender zeigte. — Roggenmehl flau. — Weizen in matter Haltung, Preise zu Gunsten der Käufer. — Hafer loco in feiner Waare gut verkäuflich. Termine matter. — Rüböl ist sehr fest und besonders nahe Lieferung brachte bessere Preise. — Spiritus wurde stärker angeboten und hat billiger verkauft werden müssen.

Weizen loco 180—225 M. pro 1000 Kilogr. nach Qualität gefordert, pr. April-Mai 206 Mark bez., pr. Mai-Juni 205½ Mark bez., pr. Juni-Juli 207—206½ M. bez., pr. Juli-August 209½—209 Mark bez., pr. August-September — M. bez., pr. September-October 211—210½ M. bez. Gekündigt — Ctr. Kündigungspreis — M. — Roggen loco 148 bis 165 M. nach Qualität gefordert, schwimmend russischer 149—152 M., poln. 153—154 Mark, inländ. 161—165 M., defect russ. — M. ab Bahn bez., pr. Frühjahr 153½—152½—153 Mark bez., pr. Mai-Juni 152½ bis 151½—152 Mark bez., pr. Juni-Juli 151—150½ M. bez., per Juli-August 151—150½ M. bez., pr. Septbr-October 153½ Mk. bez. Gekündigt 12,000 Centner. Kündigungspreis 153 Mk. — Gerste loco 141—180 Mark nach Qualität gefordert. — Hafer per 1000 Kilo loco 150—190 M. nach Qualität gefordert, ost- und westpreußischer 160—183 M., russischer 150—183 M., pommerscher und mecklenburgischer 184—187 Mark, böhmischer — Mark, schwedischer 184—187 M. ab Bahn bez., pr. Frühjahr 164—163 Mark bez., pr. Mai-Juni dto. Mark bez., pr. Juni-Juli dto. M. bez., pr. Juli-August 161—159 M. bez., pr. Sept.-Octbr. 156½ M. bez. Gekündigt 1000 Ctnr. Kündigungspreis 163½ M. — Erbsen, Kochwaare 178—210 M., Futterwaare 170—177 M. — Weizenmehl pr. 100 Kilo Br. unversteuert incl. Sack Nr. 0: 27,50—26,50 M. bez., Nr. 00: — M. bez., Nr. 0 und 1: 25,50—24,00 M. — Roggenmehl pr. 100 Kilo Br. unversteuert incl. Sack: Nr. 0: 23,50—22,00 M., Nr. 0 und 1: 21,25—19,75 Mark bez. — Roggenmehl pr. 100 Kilo Br. incl. Sack Nr. 0 und 1: April-Mai 21,15 bis 10—15 Mark bez., pr. Mai-Juni do. Mark bez., pr. Juni-Juli dto. Mark bez., pr. Juli-August 21,40—25 Mark bez., pr. August-September — M. bez., pr. Septbr.-October 21,55—45 M. bez. — Gek. 500 Ctnr. — Kündigungspreis 21,10 M. — Rüböl per 100 Kilo loco ohne Faß 64,5 M. bez., pr. April-Mai 64,8—65 M. bez., pr. Mai-Juni do. M. bez., pr. Juni-Juli do. M. bez., Juli — M. bez., pr. Septbr.-October 64,5—6—5 M. bez. Gekündigt — Ctnr. — Kündigungspreis — M. — Leinöl loco — M. — Petroleum loco per 100 Kilo incl. Faß 27 M. ab Bahn bez., pr. April-Mai 24 M. bez., pr. September-October 25,2—5 M. bez., pr. April — bez. — Gekündigt — Ctr. — Kündigungspreis — M. bez.

Spiritus loco „ohne Faß" per 10,000 pCt. 47,5, ab Speicher 47,2 M. bez., „mit Faß" pr. April-Mai 47,5—3 M. bez., pr. Mai-Juni 47,5—7 M. bez., pr. Juni-Juli 47,6—47,4—5 Mark bez., pr. Juli-August 48,6—3 bis 4 Mark bez., pr. August-September 49,6—3—4 M. bez., pr. September-October 49,8—5—6 M. bez., per April — bez. Gek. 70,000 Liter. — Kündigungspreis 47,3 M.

Breslau, 12. Mai, 9½ Uhr Vorm. Am heutigen Markte war der Geschäftsverkehr wenig belebt, bei mäßigen Zufuhren und unveränderten Preisen.

Weizen, bei stärkerem Angebot matter, pr. 100 Kilogr. schlesischer weißer 16,60 bis 19,00—21,00 Mark, gelber 16,30—18,40 bis 19,70 Mark, feinste Sorte über Notiz bezahlt.

Roggen, feine Qualitäten gut verkäuflich, per 100 Kilogr. 14,00—15,00 bis 16,60 Mark, feinste Sorte über Notiz bezahlt.

Gerste ohne Aenderung, per 100 Kilogr. 13,00—15,00—16,00 Mark, weiße 16,50—17,20 Mark.

Hafer schwach gefragt, per 100 Kilogr. 17,40 bis 18,50 bis 19,40 Mark, feinster über Notiz.

Mais gut behauptet, per 100 Kilogr. 11,50—12,30 Mark.

Erbsen gut preishaltend, per 100 Kilogr. 17—18—20,50 Mark.

Bohnen ohne Umsatz, per 100 Kilogr. 14,80—15,80—16,50 Mark.

Lupinen in sehr fester Haltung, per 100 Kilogr. gelbe 10,00 bis 11,50 Mark, blaue 10,00—11,50 Mark.

Wicken blieben vernachlässigt, per 100 Kilogr. 16,80—17,80—18,80 Mk.

Oelsaaten ohne Umsatz.

Schlaglein unverändert.

Pro 100 Kilogramm netto in Mark und Pf.						
Schlag-Leinsaat	27	—	25	—	22	25
Winterraps	28	50	27	25	26	50
Winterrübsen	27	25	26	—	25	25
Sommerrübsen	28	50	27	50	26	—
Leindotter	26	—	25	—	24	—

Rapskuchen mehr beachtet, pr. 50 Kilogr. 7,30—7,60 Mark.

Leinkuchen ohne Aenderung, pr. 50 Kilogr. 9,20—9,70 Mark.

Kleesamen nominell, rother pr. 50 Kilogr. 53—60—62—68 Mark, — weißer pr. 50 Kilogr. 75—80—83—87 Mark, hochfeiner über Notiz.

Thymothee nominell, pr. 50 Kilogr. 36—39—42 Mark.

Mehl ohne Aenderung, pr. 100 Kilogr. Weizen fein alt 29,75—30,75 Mark, neu 27,75—28,75 Mark, Roggen fein 26,25—27,00 Mark, Hausbacken 25,00—26,00 Mark, Roggen-Futtermehl 9,75—10,75 Mark, Weizenkleie 7,75 bis 8,50 Mark.

Nürnberg, 9. Mai. [Hopfenbericht.] Gestern wurden von hiesigen und auswärtigen Käufern 260 Ballen in ansehnlichen Partien übernommen, welche meistens aus verschiedenen Mittelsorten bestanden, von denen Hallertauer zu 54—66 Mark, Würtemberger, Elsässer und Posener zu 50, 55, 58 bis 60 M. angezeigt sind. Nur vereinzelte Abschlüsse in Hallertauern haben 68—72 M. aufzuweisen, dagegen waren billige Exportsorten zu 45—50 M. am meisten begehrt. — Am heutigen Markt bezahlte man blos die seitherigen Curse, für verschiedene Hallertauer Mittelsorten 60, 65—70 M.; über diesen Preis sind Abschlüsse so selten, wie tadellose Primaqualitäten. Elsässer, Posener und Würtemberger sind blos in Sekunda- und Tertia-Sorten vertreten, erregen deshalb wenig Kauflust, erhalten aber doch ihren seitherigen Preisstand; es treffen fast täglich 100 Ballen derselben ein. Nachschrift 1 Uhr: Das Geschäft war durch mehrseitigen Einkauf ziemlich rege, die meisten Preise lauten 58—62 M., von 64—75 M. kommen bei günstiger Tendenz weniger Abschlüsse zu Stande.

Meteorologische Beobachtungen auf der königl. Universitäts-Sternwarte zu Breslau.

Mai 11. 12.	Nachm. 2 U.	Abds. 10 U.	Morg. 6 U.
Luftdruck bei 0°	333''',13	333''',05	332''',62
Luftwärme	+ 8°,1	+ 5°,4	+ 3°,7
Dunstdruck	1''',54	1''',98	2''',33
Dunstsättigung	38 pCt.	61 pCt.	84 pCt.
Wind	NO. 1	NO. 2	NO. 1
Wetter	bewölkt.	trübe.	bedeckt.
Wärme der Oder		7 Uhr Morgens	+ 7°,1.

Breslau, 12. Mai. [Wasserstand.] O.-P. 5 M. 30 Cm. U.-P. 1 M. 28 Cm.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. Stein. (In Vertretung: Dr. Weis.)
Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.